



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung

Ergeht an:
Siehe Verteiler

GZ: ABT07-41543/2014-18

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann

Tel.: +43 (316) 877-2717

Fax: +43 (316) 877-3448

E-Mail: abt07gw-2.0@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 13.10.2014

Gemeindestrukturreform Steiermark

Erforderliche Maßnahmen
für die von einer Gebietsänderung betroffenen Gemeinden bis 31.12.2014
sowie für die neuen Gemeinden ab 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
2	Wesentliche Grundlagen der (neuen) Gemeinden	4
2.1	Stadt- und Marktgemeinde.....	4
2.2	Gemeindesiegel	4
2.3	Gemeindewappen, Ortsteilwappen.....	5
2.4	Anschriften der neuen Gemeinde	5
2.5	Internetauftritt und E-Mail-Adresse der neuen Gemeinden.....	5
2.5.1	„Internet-Adresse“ (Domain) der neuen Gemeinde.....	5
2.5.2	Technische Umsetzung - Internet/E-Mail-Verkehr/Stammportale und Rechte.....	6
2.6	Gemeindekennzahl der neuen Gemeinde.....	6
3	Organe der neuen Gemeinde ab 01.01.2015.....	6
3.1	Aufgaben des Regierungskommissärs - Allgemein.....	7
4	Generelle versus individuelle Rechtsakte.....	8
4.1	Individuelle Rechtsakte.....	8
4.2	Generelle Rechtsakte	8
5	Anhängige Verwaltungsverfahren	9
6	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Dienstverhältnisse	9
6.1	Organigramm der neuen Gemeinde.....	9
6.2	Dienstverfügungen gemäß § 84 und § 85 GemO	10
7	Aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren gem. § 90 und § 71 GemO im Jahr 2014	10
8	Voranschlag der (neuen) Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015	11
8.1	Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge.....	11
8.2	Voranschlag der freiwilligen Feuerwehr.....	11
8.3	Erstellung und Beschlussfassung des Voranschlages der neuen Gemeinde im Jahr 2015	12
9	Rechnungsabschlüsse der Altgemeinden für das Haushaltsjahr 2014.....	12
9.1	Voranschlagsunwirksame Gebarung – Maßnahmen der Gemeinden bis 31.12.2014	13
10	Haushaltsdatenübernahme der Altgemeinden in die neue Gemeinde	13
10.1	Kassensicherheit.....	14
10.1.1	Neue Gemeindekonten für die neue Gemeinde	14
10.1.2	Bestehende Gemeindekonten der Altgemeinden	15
10.1.3	Gemeindekonten wirtschaftlicher Unternehmungen mit eigener Betriebsatzung	15
10.1.4	Darlehenskonten, Wertpapierdepots und Sparbücher	16
10.1.5	Information der Gemeinden an die Banken.....	16
10.1.6	Internet-Banking und sonstige Vereinbarungen mit Banken.....	16
10.1.7	Einzugsermächtigungen zugunsten einer Altgemeinde	16
10.1.8	Kassenüberziehungen der noch bestehenden Gemeinden	17
10.1.9	Kontoüberziehung der neuen Gemeinde	18
10.1.10	Liquiditätsbündelung in der neuen Gemeinde	18
10.1.11	Bar-Gemeindekasse	19
10.1.12	Zahlungsanordnungen für Gemeindekonten 2014	19
10.1.13	Zusammenfassende Zielsetzung im Bereich der Kassensicherheit.....	20
10.2	Nutzung des Auslaufmonats	20
10.3	Beispiel für die Haushaltsdatenübernahme der Altgemeinden in die neue Gemeinde	21
10.3.1	Übernahme der schließlichen Reste des ordentlichen Haushaltes	21
10.3.2	Übernahme der schließlichen Reste des außerordentlichen Haushaltes.....	22
10.3.3	Übernahme der schließlichen Reste der voranschlagsunwirksamen Gebarung.....	23
10.3.4	Übernahme der Zahlungswege	24
10.4	Finanzamt – Abwicklung.....	25
11	Gemeindeeigentum.....	25
11.1	Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Gemeinden.....	25
11.1.1	Gesellschaften mit beschränkter Haftung.....	26

11.1.2	Kommanditgesellschaften	26
11.1.3	Vereine	27
12	Gemeindekooperationen	27
12.1	Gemeindeverbände nach dem GVOG 1997	27
12.1.1	Sozialhilfverbände.....	28
12.1.2	Abfallwirtschaftsverbände.....	28
12.1.3	Freiwillige Gemeindeverbände (Kleinregion, sonstige Gemeindeverbände).....	28
12.2	Verwaltungsgemeinschaften	29
13	Gemeindearchiv	29
14	Beilage zu Punkt 2.2: Runderlass Dienstsiegel der Gemeinden	31
15	Beilage zu Punkt 2.5: Leitfaden IT-Systeme und Portalverbund	34
16	Beilage zu Punkt 2.6: Provisorische Gemeindekennzahlen ab 01.01.2015	37
17	Beilage zu Punkt 3.1: Muster für eine Festsetzung des Regierungskommissärs	43
18	Beilage zu Punkt 10.1.8: Verlängerung eines Kassenüberziehungsvertrages - Muster	44
19	Beilage zu Punkt 13: Leitfaden für Gemeindearchive.....	46

1 Präambel

Am 01.01.2015 entsteht in der Steiermark eine Vielzahl neuer Gemeinden. Die Anzahl der Gemeinden in der Steiermark reduziert sich von 542 im Jahr 2010 auf 287 Gemeinden im Jahr 2015.

Im Rahmen der Gemeindestrukturreform Steiermark vereinigen sich Gemeinden bzw. werden zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt. Die Vereinigung hat den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge (vgl. § 8 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl. Nr. 87/2013, GemO).

Einzelne Gemeinden werden auf zwei Gemeinden aufgeteilt. Diese Gemeinden haben mit den aufnehmenden Gemeinden einen Vertrag abzuschließen, der die Vermögensaufteilung gesondert regelt.

Die Umsetzung der Gemeindestrukturreform bedarf einer umsichtigen und vorausschauenden Vorbereitung. Diese Information soll die Gemeinden bei der Umsetzung der Gemeindestrukturreform unterstützen, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Information nicht abschließend ist bzw. sein kann.

Die in dieser Information verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen gleichermaßen. Zur besseren Lesbarkeit des Textes wurde in Anlehnung an die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 grundsätzlich die männliche Geschlechtsbezeichnung gewählt.

2 Wesentliche Grundlagen der (neuen) Gemeinden

Durch die im Zuge der Gemeindestrukturreform Steiermark am 01.01.2015 stattfindenden Gemeindevereinigungen verändern sich auch weitgehend die Grundlagen und Basisdaten der einzelnen (neuen) Gemeinden.

Diese Information geht bei den einzelnen Punkten speziell auf derartige Änderungen und die damit einher gehenden Maßnahmen der Altgemeinden bzw. der neuen Gemeinden ein. Unter diesem Punkt werden die wesentlichen grundsätzlichen Änderungen bei den neuen Gemeinden angesprochen.

2.1 Stadt- und Marktgemeinde

§ 3 Abs. 1 und 2 GemO bietet einer aus einer Vereinigung hervorgegangenen neuen Gemeinde die Möglichkeit – ohne neuerliche Antragstellung an die Landesregierung – die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ weiter zu führen, sofern eine der an der Vereinigung beteiligten Gemeinde diese Bezeichnung bereits in der Vergangenheit von der Landesregierung verliehen erhalten hat.

2.2 Gemeindesiegel

Gemäß § 5 GemO führt die neue Gemeinde im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Stadtgemeinde, Marktgemeinde, Gemeinde), den Namen der (neuen) Gemeinde und des politischen Bezirkes. Nachdem die neuen Gemeinden ab dem 01.01.2015 noch nicht das Recht haben, Wappen zu führen, ist im Gemeindesiegel (vorläufig) kein Wappen zu führen.

Die Abteilung 7, Landes- und Gemeindeentwicklung, Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (FAGW) verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Richtlinien vom 07.12.2011 (GZ: FA7A-452-101/1995-29), welche die Gemeindesiegel näher regeln (siehe dazu die Beilage unter Punkt 14).

2.3 Gemeindewappen, Ortsteilwappen

Gemäß § 4 Abs. 1 GemO verleiht die Landesregierung das Recht zur Führung von Gemeindewappen auf Antrag der Gemeinde. Der neu gewählte Gemeinderat kann mit Beschluss diesen Antrag an die Landesregierung stellen.

Gemeindewappen von Gemeinden, die auf Grund von Gebietsänderungen gemäß §§ 8 und 10 Abs. 2 GemO nicht weiter bestehen, gelten nicht mehr als kommunale Hoheitszeichen (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Das Gemeindewappen kann als Ortsteilwappen verwendet werden, wenn das Gemeindegebiet der bisherigen Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderates zum Ortsverwaltungsteil (vgl. § 1 Abs. 4 GemO) erklärt wird. In solchen Fällen können somit die ursprünglich verliehenen Gemeindewappen als sogenannte „Ortsteilwappen“ weiterverwendet werden.

Da die so entstandenen Ortsteilwappen keine kommunalen Hoheitszeichen mehr darstellen, ist eine eigene Regelung für die Weiterverwendung durch physische oder juristische Personen sowie Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, denen ursprünglich die Führung eines Gemeindewappens verliehen wurde, nicht erforderlich.

2.4 Anschriften der neuen Gemeinde

Mit 01.01.2015 hat jede (neue) Gemeinde gemäß § 64 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, idF LGBl. Nr. 87/2013 (GemO), ein Gemeindeamt. Dementsprechend hat dieses neue Gemeindeamt, wenn auch einzelne Verwaltungsbereiche dezentral geführt werden, eine Anschrift.

Um diverse hoheitliche wie privatwirtschaftlich relevante Register auf die neue Gemeindestruktur vorbereiten zu können, haben die von einer Gemeindevereinigung per 01.01.2015 betroffenen Gemeinden der Abteilung 7, Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (FAGW) noch im Jahr 2014 die (neue) Anschrift der neuen Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.

Daher wird die FAGW im Oktober 2014 im Wege über die Bezirkshauptmannschaften diese Anschriften anhand einer gesonderten Unterlage (Excel-Datei) erheben.

Das Land Steiermark wird diese Anschriften zentral für alle neuen Gemeinden in die einzelnen Register und Datenbanken übernehmen.

Ab dem Jänner 2015 können diese Anschriften, wie bisher, zentral über die Online-Zugänge des Landes geändert werden.

2.5 Internetauftritt und E-Mail-Adresse der neuen Gemeinden

Die bereits bestehende hohe elektronische Verflechtung der Gemeinden mit ihren Bürgern und anderen Institutionen (E-Government, elektronischer Rechtsverkehr, Meldewesen, Internetauftritt, etc) stellt für die neuen Gemeinden im Rahmen der Gemeindestrukturreform eine besondere Herausforderung dar.

Die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Daten und Rechte geordnet und sicher in den Bestand der neuen Gemeinde übergehen. Die neue Gemeinde hat die zeitgerechte und nachvollziehbare Organisation des gesamten Bereiches sicher zu stellen.

2.5.1 „Internet-Adresse“ (Domain) der neuen Gemeinde

Als Zeichen des hoheitlichen Auftretens einer Gebietskörperschaft erhält jede neue Gemeinde vom Bundeskanzleramt auf Vorschlag des Landes Steiermark (Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik, in der Folge Abteilung 1) in Abstimmung mit den Interessensvertretungen der

steirischen Gemeinden und Städte eine eindeutige „Internet-Adresse“ - *<domainname>.gv.at*. Die Bildung der Domains ist österreichweit eindeutig geregelt. Die Domains werden den von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden noch im Jahr 2014 zur Verfügung gestellt.

Zur Vereinheitlichung der E-Mail-Adressen der steirischen Gemeinden wird ausdrücklich empfohlen, eine E-Mail-Adresse gde@<domainname>.gv.at derart einzurichten, dass E-Mails von Bürgern, die sich dieser allgemein normierten E-Mail-Adressen bedienen, auch bei der jeweiligen Gemeinde ankommen und laufend abgerufen werden.

2.5.2 Technische Umsetzung - Internet/E-Mail-Verkehr/Stammportale und Rechte

Ausgehend von der festgelegten Domain der neuen Gemeinde ist die technische Infrastruktur (z.B. Portalverbund, Internetauftritt, E-Mail) zu erstellen. Dabei sind die dazu notwendigen Maßnahmen so zeitgerecht durchzuführen, dass mit 01.01.2015 folgendes gewährleistet ist:

Die neue Gemeinde

- ist über die neuen Mailadressen (Gemeindeadresse allgemein, Dienststellenadressen, Personenadressen – siehe dazu auch obiger Punkt) erreichbar;
- stellt sicher, dass die Mailadresse der Altgemeinde für ein Jahr eine automatische Nachricht mit dem Hinweis auf die neue Adresse zurückliefert;
- sorgt dafür, dass die Gemeindebediensteten der neuen Gemeinde den ihrer Aufgabe entsprechenden Zugang zu den lokalen IT-Systemen und Anwendungen haben sowie der Zugriff auf behördenübergreifende PV-Anwendungen über das Stammportal (etwa LMR-lokales Melderegister, ZMR-zentrales Melderegister, Landesanwendungen) funktioniert und
- tritt im Internet grundsätzlich unter Verwendung der neuen Webadresse (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**) auf.

Zur bestmöglichen Erreichung der vorgenannten Ziele hat die Abteilung 1 eine Unterlage erstellt, die schematisch wesentliche Maßnahmen beinhaltet (siehe dazu die Beilage unter Punkt 15).

Soweit die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur technischen Umsetzung des Internetauftrittes, E-Mail Verkehrs und der Stammportale nicht im Jahr 2014 getroffen werden, hat der Regierungskommissär im Jänner 2015 unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu setzen.

2.6 **Gemeindekennzahl der neuen Gemeinde**

Die Statistik Austria hat der FAGW die provisorischen Gemeindekennzahlen bereits übermittelt. Der provisorische Katalog der Gemeindekennzahlen wird dieser Information als Beilage (siehe Punkt 16) angeschlossen.

3 **Organe der neuen Gemeinde ab 01.01.2015**

Mit 31.12.2014, 24.00 Uhr, erlöschen bei Gemeindevereinigungen und –aufteilungen (in der Folge kurz: „GSR-Gebietsänderung“; GSR steht für Gemeindestrukturreform) ex lege alle Gemeinderatsmandate einschließlich des Mandates des Bürgermeisters in den betroffenen Gemeinden. In den durch eine Gemeindevereinigung entstandenen Gemeinden führt bis zur Angelobung des vom Gemeinderat (neu) gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann oder dessen Vertreter ein von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid eingesetzter Regierungskommissär die Verwaltung der neuen Gemeinde fort. Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte zu beschränken. Der Regierungskommissär wird dabei von einem von der Landesregierung bestellten Beirat beraten.

3.1 Aufgaben des Regierungskommissärs - Allgemein

In einer neuentstandenen Gemeinde, die (noch) über keine gewählten Organe verfügt, ergeben sich für den Regierungskommissär wesentliche und zentrale Aufgaben. Der Regierungskommissär hat die Verwaltung der (neuen) Gemeinde sicher zu stellen und in diesem Zusammenhang die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte unabhängig davon, welchem Gemeindeorgan die Angelegenheit in der Regel zusteht, zu besorgen. Der Regierungskommissär vereinigt damit gewissermaßen die Kompetenzen aller Gemeindeorgane in sich (vgl. VwGH 23.04.1993, 90/17/0229).

Die laufenden Geschäfte orientieren sich dabei an den laufenden Geschäften des Bürgermeisters. Unter laufenden Geschäften sind jene zu verstehen, die regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung zum Gegenstand haben, die somit den gewöhnlichen Tätigkeitsbereich der Gemeinde ausmachen. Geschäfte einer Gemeinde werden dann unaufschiebbar, wenn ein Untätigbleiben einen Schaden für die Gemeinde bedeuten oder gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde (VwGH 23.04.1993, 90/17/0299). Sinn und Zweck dieser Kompetenzbeschränkungen sind darin zu erblicken, dass durch den Regierungskommissär möglichst wenig in die Geschäftsführung der Gemeinde eingegriffen werden soll, um die Entscheidungen der künftigen Gemeindeorgane nicht zu präjudizieren (Hinweis Berchtold, Gemeindeaufsicht, 170f; E 13.12.1979, 3226/78, VwSlg 9989 A/1979).

Neben den in der Gemeindeordnung ausdrücklich genannten laufenden und unaufschiebbaren Geschäften ist der Regierungskommissär unter anderem auch für folgende Tätigkeiten, Handlungen und Maßnahmen verantwortlich:

- Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten;
- Leiter der Gemeindewahlbehörde;
- die erforderlichen, übrigen Aufgaben des Wirkungskreises des Bürgermeisters und des Gemeindekassiers;
- bei unaufschiebbaren Geschäften obliegen dem Regierungskommissär auch die Aufgaben der Wirkungskreise des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes bzw. des Stadtrates.

Bei der Aufgabenerfüllung ist – unbeschadet der formalen Regeln über das hoheitliche Handeln – darauf zu achten, dass die Entscheidungen und Festlegungen des Regierungskommissärs, wenn dieser in den Wirkungskreisen des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes tätig wird, schriftlich und damit nachweislich erfolgen. Die Festsetzungen des Regierungskommissärs sind chronologisch zu sammeln und nach Abschluss der Tätigkeit des Regierungskommissärs zu verwahren (MUSTER für FESTSETZUNG: siehe Beilage unter Punkt 17). Über die Festsetzungen des Regierungskommissärs ist darüber hinaus ein Index zu führen.

Der Regierungskommissär ist für die Zeit seiner Funktionsperiode das einzige Organ der Gemeinde und unterliegt in diesem Zeitraum jedenfalls der Aufsicht des Landes.

Zu den unaufschiebbaren Geschäften zählt auch die Erlassung von Verordnungen, um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden (vgl. dazu auch Punkt 4.2). Demnach ist der Regierungskommissär ermächtigt, durch Verordnung anzuordnen, dass die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen von Gemeinden, die auf Grund von Gebietsänderungen gemäß §§ 8 GemO (Gemeindevereinigung) oder 10 Abs. 2 GemO (Gemeindeaufteilung) nicht mehr bestehen, auch in der neu geschaffenen Gemeinde – allenfalls für ihren bisherigen örtlichen Geltungsbereich – gelten; dabei sind die nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften maßgebenden Verfahrensbestimmungen nicht anzuwenden. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kann der Regierungskommissär diese Verordnungen auch rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung, konkret per 01.01.2015, in Geltung setzen.

Kommt es jedoch zu keiner unveränderten Überleitung von Verordnungen der „Altgemeinde“, sondern werden Verordnungen inhaltlich abgeändert oder überhaupt neu erlassen, so dürfen diese nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Zu dem Bereich der Verordnungen des eigenen Wirkungsbereiches zählen unter anderem sämtliche Verordnungen hinsichtlich der ausschließlichen Gemeindeabgaben einer Gemeinde (etwa Gebührenverordnungen im Bereich Abfall, Abwasser und Wasser), die einschlägigen Verordnungen im Bereich der Raumordnung (etwa Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept), die straßenverkehrsrechtlichen Verordnungen, soweit diese von Organen der betroffenen Gemeinden verordnet wurden sowie ortspolizeiliche Verordnungen.

Aus dem Blickwinkel der Rechtskontinuität kann es auch geboten sein, Richtlinien mit allgemeinem Charakter – wie etwa Förderungsrichtlinien – entweder für das betreffende Gemeindeteilgebiet oder für die gesamte neue Gemeinde (wieder) in Kraft zu setzen. Diesbezüglich bedarf es einer Festsetzung durch den Regierungskommissär (siehe dazu auch unter Punkt 8.).

4 Generelle versus individuelle Rechtsakte

Gemäß § 8 Abs. 4 GemO hat eine Gemeindevereinigung den vollständigen Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge. Damit wird in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 die Gesamtrechtsnachfolge der neuen Gemeinde nach den betroffenen (untergegangenen) Gemeinden im Zuge einer Gemeindevereinigung angeordnet. Diese gesetzliche Anordnung hat auch weitreichende zivilrechtliche Auswirkungen.

Durch diese Anordnung werden grundsätzlich sämtliche vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten erfasst. Dies gilt vor allem für die dinglichen Rechte, den Besitz, für Forderungen und Verbindlichkeiten als auch für die Rechtsstellung aus Dauerschuldverhältnissen. Nicht von dieser Anordnung erfasst werden höchstpersönliche Rechte der betroffenen Gemeinden, soweit nicht gesetzliche Grundlagen explizit den Übergang dieser Rechte (etwa im Fall des § 141a WRG 1959) vorsehen.

4.1 Individuelle Rechtsakte

Individuelle Rechtsakte sind unter anderem im hoheitlichen Bereich der Bescheid und im privatrechtlichen Bereich der Vertrag. Rechte und Pflichten aufgrund von rechtskräftigen Bescheiden, unabhängig ob diese von einer betroffenen Gemeinde stammen oder diese betreffen, gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinde über. Die neue Gemeinde tritt auch in sämtliche bestehenden Verträge der betroffenen Gemeinden, insbesondere jene mit Dauerschuldcharakter (etwa sämtliche Versicherungsverträge), ein.

4.2 Generelle Rechtsakte

Generelle Rechtsakte sind etwa Verordnungen von Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich sowie Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Richtlinien mit allgemeinem Charakter, wie etwa Förderungs- bzw. Subventionsrichtlinien.

Während Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches einer betroffenen Gemeinde durch eine Gemeindevereinigung nicht untergehen, erlöschen mit Ablauf des 31.12.2014 bei Gemeindevereinigungen sämtliche Verordnungen des eigenen Wirkungsbereiches. Darüber hinaus verlieren Richtlinien mit allgemeinem Charakter der betroffenen Gemeinden ihre Anwendbarkeit in der neuen Gemeinde.

5 Anhängige Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung in den bisherigen Gemeinden anhängige Verwaltungsverfahren sind zunächst vom gemäß § 11 Abs. 1 GemO eingesetzten Regierungskommissär und ab Angelobung des Bürgermeisters der neu geschaffenen Gemeinde von den ab diesem Zeitpunkt zuständigen Gemeindebehörden in der jeweiligen Lage des Verfahrens weiterzuführen.

Dabei ist zu beachten, dass es vorkommen kann, dass etwa ein Bürgermeister einer betroffenen Gemeinde einen Bescheid der betroffenen Gemeinde erster Instanz zu verantworten hat. Im Falle, dass nach der Gemeindevereinigung dieser (nunmehr) Altbürgermeister von der Steiermärkischen Landesregierung zum Regierungskommissär bestellt ist, hat dieser binnen offener Frist aufgrund eines Rechtsmittels gegen den Bescheid erster Instanz einen Bescheid zweiter Instanz herbeizuführen. In diesem Fall hat der Regierungskommissär zu entscheiden, da es keine anderen Organe der Gemeinde gibt und die Entscheidung aufgrund der Einhaltung der sechs Monatsfrist während der Funktionsperiode des Regierungskommissärs herbeizuführen ist. Die Befangenheit in der Person des Regierungskommissärs hat hier gegenüber der Verpflichtung der Entscheidung nachzustehen (vgl. dazu § 7 AVG).

Darüber hinaus hat der Regierungskommissär, unabhängig ob dieser einen Bescheid erster oder zweiter Instanz zu erlassen hat, im Bescheid im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung auf das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht hinzuweisen. Das bedeutet, dass gegen einen Bescheid des Regierungskommissärs erster Instanz nicht berufen sondern nur Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

Sämtliche zum Zeitpunkt des Auslaufens der Funktionsperiode des Regierungskommissärs anhängigen Verwaltungsverfahren werden wiederum von den aufgrund der Lage des Verwaltungsverfahrens dann zuständigen Gemeindebehörden übernommen.

6 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Dienstverhältnisse

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung bestehende öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer der bisherigen Gemeinden gelten als entsprechende Dienstverhältnisse zur neu geschaffenen Gemeinde.

Die neue Gemeinde tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auch in sämtliche Dienstverträge – unabhängig, ob diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind – ein. Die neue Gemeinde hat aufgrund einer Gebietsänderung keine neuen Bescheide zu erlassen bzw. Dienstverträge auszustellen. Der Name des (neuen) Dienstgebers ist in den jeweiligen (schon bestehenden) individuellen Rechtsakt hineinzulesen. Als Dienort ist die neue Gemeinde anzunehmen. Der jeweilige örtliche wie funktionelle Arbeitsplatz ist entsprechend der Gegebenheiten bzw. aufgrund der Anordnung des Regierungskommissärs einzunehmen. Das bedeutet, dass eine Kündigung aufgrund einer Gemeindevereinigung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Diese Arbeitsplatzgarantie umfasst jedoch nicht die Garantie der unveränderten Verwendung in der neuen Gemeinde.

6.1 Organigramm der neuen Gemeinde

Die neue Gemeinde verfügt ab 01.01.2015 über ein einheitliches Gemeindeamt (vgl. § 64 GemO). Sämtliche Geschäfte der neuen Gemeinde werden durch ein Gemeindeamt besorgt. Der Regierungskommissär ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten.

In dieser Funktion hat der Regierungskommissär unverzüglich dafür zu sorgen, dass das Gemeindeamt so organisiert ist, dass die anfallenden Aufgaben und Geschäfte der neuen Gemeinde wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam bewältigt werden können.

Wenn die Altgemeinden im Zuge von Verhandlungen vor dem Jänner 2015 bereits ein einheitliches Organigramm für die Verwaltung der neuen Gemeinde vereinbart haben, dann soll der Regierungskommissär dieses Organigramm in Kraft setzen.

Sollten die Altgemeinden diesbezüglich keine oder nicht ausreichende Überlegungen angestellt haben, dann hat der Regierungskommissär unverzüglich ein Organigramm des neuen Gemeindeamtes zu erstellen und dieses durch schriftliche Festsetzung in Kraft zu setzen.

Das Organigramm hat die Gemeindeverwaltung unter Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu gliedern und die in den einzelnen Verwaltungsbereichen tätigen Personen namentlich zu nennen.

Ausgehend von dieser Einteilung sind die Bediensteten über etwaige Änderungen ihres Tätigkeitsfeldes als auch ihrer Berechtigungen bzw. Verpflichtungen nachweislich schriftlich zu informieren (Dienstanweisung bzw. Dienstverfügung).

Der Regierungskommissär kann in der Regel befristet auch eine (geeignete) Person zum Amtsleiter bestellen. Darüber hinaus darf der Regierungskommissär – sofern erforderlich – durch schriftliche Festsetzungen Änderungen bei der Leitung von wirtschaftlichen Unternehmungen der neuen Gemeinde gemäß § 71 Abs. 6 GemO verfügen.

Es steht den gewählten, zuständigen Organen der (neuen) Gemeinde frei diese Festsetzungen des Regierungskommissärs entsprechend ihrer Vorstellungen beizubehalten oder abzuändern.

6.2 Dienstverfügungen gemäß § 84 und § 85 GemO

Mit Ablauf des 31.12.2014 treten auch sämtliche Dienstverfügungen schriftlich ermächtigter Bediensteter (§ 64 Abs. 2) gemäß § 84 (Anordnungsbefugnis) und § 85 GemO (Kassen- und Buchführung) ex lege außer Kraft.

Der Regierungskommissär hat ausgehend vom Organigramm der neuen Gemeinde (vgl. dazu Punkt 6.1), unter besonderer Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und der Beachtung der Bestimmungen des § 39 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 1 GHO den Bereich der Kassen- und Buchführung zu gliedern.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn im Verwaltungsdienst der (neuen) Gemeinde zwei oder mehr Bedienstete tätig sind, die Kassenführung von der Buchführung getrennt zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind eindeutige Vertretungen in diesen Bereichen festzulegen.

Der Regierungskommissär ist allein befugt, die entsprechenden Dienstverfügungen festzusetzen. Diese Dienstverfügungen sind den betroffenen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und sowohl in der chronologischen Sammlung der Festsetzungen des Regierungskommissärs (vgl. dazu auch Punkt 3) als auch in einer Zweitschrift im Dienstakt des jeweiligen Bediensteten zu verwahren.

7 Aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren gem. § 90 und § 71 GemO im Jahr 2014

Mit Richtlinien vom 16.05.2014 (GZ: ABT07-BR-GA.16-1/2013-8) wurden die von einer Gemeindestrukturreform unmittelbar betroffenen Gemeinden darauf hingewiesen, dass **Genehmigungsanträge etwa gemäß § 90 und 71 GemO** unter Anschluss sämtlicher Unterlagen sowie unter Beachtung wesentlicher Voraussetzungen (Voranschlag, ordnungsgemäße Bedeckung und Beschluss des zuständigen Organes) bei der Aufsichtsbehörde **längstens bis zum 30. September 2014**

eingebraucht werden können. Später einlangende Anträge können aus den oben genannten Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die von einer Gemeindestrukturreform unmittelbar betroffenen Gemeinden werden auf folgende wesentliche Punkte hingewiesen:

- Genehmigungen gemäß § 90 GemO: Solange eine solche Genehmigung der Gemeinde nicht vorliegt, sind Umsetzungsmaßnahmen nicht statthaft.
- Genehmigungen gemäß § 71 Abs. 5 GemO: Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde ist vor Einreichung eines entsprechenden Antrages an das Firmenbuchgericht durchzuführen. Erst nach (tatsächlichem) Abschluss des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Anzeige an das Firmenbuchgericht statthaft.

8 Voranschlag der (neuen) Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015

Die Führung des Gemeindehaushaltes hat nach dem Voranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr, welches mit einem Kalenderjahr zusammenfällt, vom Bürgermeister zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen. Der Voranschlag der aus einer Gemeindevereinigung hervorgegangenen (neuen) Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015 ist von der neuen Gemeinde zu erstellen und zu beschließen.

Daraus folgt, dass die von einer Gemeindevereinigung betroffenen Gemeinden im Jahr 2014 für das Jahr 2015 keine, diese Gemeinden oder gar die neue Gemeinde betreffenden, Voranschläge zu erstellen und zu beschließen haben.

8.1 Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge

Die FAGW verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die die Ermittlung, Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge regelnden §§ 29 ff Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 102/2006, idF LGBl. Nr. 67/2014 (StPEG 2004).

Denn die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge und Gastschulbeiträge gemäß den §§ 29, 30 und 35 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben.

Daraus folgt, dass die gesetzlichen Schulerhalter jedenfalls im Jahr 2014 für den Bereich der Schulen entsprechende „Budgetrechnungen“ - im Rahmen eines Voranschlages wäre dies dem jeweiligen „Untervoranschlag“ vergleichbar - durchzuführen haben.

Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gehen die gemäß § 37 Abs. 1 StPEG 2004 im Jahr 2014 erlassenen Bescheide auf die neuen Gemeinden über. Darüber hinaus werden die von der Gemeindestrukturreform nicht betroffenen Gemeinden in die Lage versetzt, ihren Voranschlag für das Jahr 2015 auf Basis „*verlässlicher*“ Daten zu erstellen.

8.2 Voranschlag der freiwilligen Feuerwehr

Gemäß § 35 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz, LGBl Nr. 13/2012, idF LGBl. Nr. 87/2013 (StFWG), haben die Gemeinden die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge (§ 36 Abs. 1 StFWG) zu tragen.

Diese Kosten ergeben sich aus dem von den zuständigen Organen der Freiwilligen Feuerwehr zu erstellenden und zu beschließenden Jahresvoranschlag. Der sich aus dem jeweiligen Jahresvoranschlag

der Freiwilligen Feuerwehr ergebende Zuschuss der Gemeinde an die jeweilige Freiwillige Feuerwehr ist grundsätzlich im Voranschlag der (neuen) Gemeinde einzuarbeiten.

Für die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden gilt, dass die einzelnen Jahresvoranschläge der Freiwilligen Feuerwehren von diesen an die Gemeinde noch im Jahr 2014 zu übermitteln sind. Besteht ein mehrere Gemeinden umfassender Feuerwehrverband bzw. haben mehrere Gemeinden zur Bedeckung der Kosten einer Freiwilligen Feuerwehr beizutragen, sind entsprechende Vereinbarungen über die gemeinsame Kostentragung zwischen den betroffenen Gemeinden noch im Jahr 2014 zu schließen.

Diese Vereinbarungen gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinde über. Darüber hinaus werden die von der Gemeindestrukturreform nicht betroffenen Gemeinden in die Lage versetzt, ihren Voranschlag für das Jahr 2015 auf Basis „*verlässlicher*“ Daten zu erstellen.

8.3 Erstellung und Beschlussfassung des Voranschlages der neuen Gemeinde im Jahr 2015

Die Erstellung des Voranschlages für die neue Gemeinde für das Haushaltsjahr 2015 zählt grundsätzlich nicht zu den unaufschiebbaren Geschäften des Regierungskommissärs. Denn der Regierungskommissär kann ausgehend von der sinngemäßen Anwendung der „Ermächtigung des Bürgermeisters“ (vgl. dazu § 77 Abs. 2 GemO) auf der Grundlage der zusammengefassten Voranschläge der Altgemeinden für das Haushaltsjahr 2014 folgende Maßnahmen setzen:

- a. die gesetzlichen Aufgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind;
- b. soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuziehen und
- c. zur Leistung der Ausgaben nach lit. a die Gemeindekonten im Rahmen des § 82 Abs. 1 GemO zu überziehen.

Diese sinngemäße Ermächtigung des Regierungskommissärs reicht für das erste Halbjahr 2015. Sollte die konstituierende Sitzung des Gemeinderates im ersten Halbjahr 2015 nicht stattfinden können – denkbar ist eine Wahlwiederholung der Gemeinderatswahl aufgrund einer Entscheidung durch die Landeswahlbehörde – so wird die Erstellung und Festsetzung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2015 der neuen Gemeinde eine unaufschiebbare Aufgabe des Regierungskommissärs. Dieser hat unverzüglich einen Voranschlag zu erstellen und so festzusetzen, dass mit 01.07.2015 spätestens der Voranschlag für die neue Gemeinde in Kraft tritt.

Ansonsten ist die Erstellung des Voranschlages 2015 eine der ersten, wesentlichen Aufgaben des vom neu konstituierten Gemeinderat gewählten Bürgermeisters. Die Organe der neuen Gemeinde haben unverzüglich zu handeln, spätestens muss der Voranschlag der neuen Gemeinde mit 01.07.2015 wirksam werden.

9 Rechnungsabschlüsse der Altgemeinden für das Haushaltsjahr 2014

Der Rechnungsleger, der Regierungskommissär, hat die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse aller von der jeweiligen Gemeindevereinigung betroffenen Altgemeinden samt Beilagen so zeitgerecht zu erstellen, dass diese im März 2015 entsprechend der einschlägigen Bestimmungen in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 aufgelegt und Ende März 2015 vom Regierungskommissär festgesetzt werden können.

Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Gemeindemitglied der jeweiligen Altgemeinde freisteht, gegen den jeweiligen Rechnungsabschlussentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind

vom Regierungskommissär im Rahmen der Festsetzung des Rechnungsabschlusses in Erwägung zu ziehen.

Mangels eines bestehenden Prüfungsausschusses entfallen sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses durch diesen. Es empfiehlt sich jedoch, dass der Regierungskommissär die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse der Altgemeinden im Rahmen einer Beiratssitzung mit den Beiräten bespricht. In dieser Sitzung können auch gegebenenfalls die schriftlichen Einwendungen von Gemeindegliedern gegen einen Rechnungsabschlussentwurf beraten werden.

Die übrigen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hinsichtlich des Rechnungsabschlusses als auch die Richtlinien der Aufsichtsbehörde für die Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten für das „GEMBON“ bleiben unberührt bestehen. Die Gemeindekennzahl der jeweiligen Altgemeinde ist anzuwenden.

Der Regierungskommissär hat die festgesetzten Rechnungsabschlüsse der Aufsichtsbehörde im Wege der Bezirkshauptmannschaften spätestens Ende April 2015 vorzulegen.

9.1 Voranschlagsunwirksame Gebarung – Maßnahmen der Gemeinden bis 31.12.2014

Der Rechnungsabschluss einer Altgemeinde 2014 umfasst im Wesentlichen den Kassenabschluss, die Herstellung der Haushaltsrechnung, den Abschluss der voranschlagsunwirksamen Gebarung sowie die Vermögensrechnung. Die FAGW hat bereits in den Richtlinien zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2013 vom 16.01.2014 (GZ: ABT07-BR-GA.16-2/2013-7) darauf hingewiesen, dass die in der voranschlagsunwirksamen Gebarung aufscheinenden schließlichen Reste auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und so gering wie möglich zu halten und in Einzelbeträgen nachzuweisen sind (siehe dazu auch Punkt 10.3).

Scheinen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung schließliche Reste auf, die nicht richtig ausgewiesen sind, so hat die Gemeinde noch im Jahr 2014 (der Bürgermeister unter Einbindung der zuständigen Gemeindeorgane) mit entsprechenden Maßnahmen diese unrichtig ausgewiesenen Reste zu bereinigen.

10 Haushaltsdatenübernahme der Altgemeinden in die neue Gemeinde

Die Übernahme der Haushaltsdaten der von einer Gemeindevereinigung betroffenen Gemeinde (Altgemeinde) in die neue Gemeinde ist eine der zentralen Aufgaben des Regierungskommissärs.

Dieser legt in den ersten Wochen des Jahres 2015 den Grundstein für eine ordnungsgemäße, nachvollziehbare Gebarung der neuen Gemeinde. Die grundsteinlegenden Anordnungen und Festsetzungen des Regierungskommissärs in diesem Zusammenhang sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in der GemO, der VRV 1997 und der GHO lückenlos und chronologisch zu dokumentieren. Zur Art und Weise dieser Dokumentation wird auf Punkt 3 verwiesen.

Die Gemeinden werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen Bestimmungen über eine ordnungsgemäße Gebarung einer Gemeinde – in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO), in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes (VRV 1997) sowie in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977 (GHO) – auch im Rahmen einer Gemeindevereinigung und der damit verbundenen notwendigen Übernahme der Haushaltsdaten der Altgemeinden in die neue Gemeinde zu beachten sind.

Aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen ergeben sich folgende Grundsätze für die Übernahme der Haushaltsdaten aus den Altgemeinden in die neue Gemeinde:

1. Am 01.01.2015 entsteht aus zwei oder mehreren betroffenen Gemeinden (Altgemeinden) eine neue Gemeinde. Die neue Gemeinde tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Altgemeinden ein (Gesamtrechtsnachfolge).
2. Die neue Gemeinde hat aus Sicht der einschlägigen Bestimmungen zur Gebarung einer Gemeinde keine (rechnerische) Vergangenheit. Das bedeutet, dass die neue Gemeinde keinen (fiktiven) Rechnungsabschluss für ein Haushaltsjahr 2014 aus den Rechnungsabschlüssen des Haushaltsjahres 2014 der Altgemeinden zu erstellen hat.
3. Ab dem 01.01.2015 sind sämtliche Haushaltsdaten der neuen Gemeinde vollintegriert zu führen. Eine „Mandantenbuchhaltung“ (Führung der Buchhaltung in verschiedenen Datenbeständen – Mandanten, Verrechnungskreise oder in verschiedenen Datenbanken) ist nicht statthaft. Sämtliche Geschäftsfälle, welche die neue Gemeinde betreffen, sind anhand einer der Bedürfnisse der neuen Gemeinde angepassten Ansatz- und Kontengliederung zu erfassen. Insofern hat der Regierungskommissär die (voraussichtliche) Gliederung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2015 der neuen Gemeinde vorwegzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die bestehenden Ansatz- und Buchungsregelungen für Gemeinden (siehe dazu insbesondere VRV 1997) explizit hingewiesen.
4. Aus den Grundsätzen 2. und 3. folgt, dass die schließlichen Zahlungsrückstände der Altgemeinden nicht als anfängliche Zahlungsrückstände der neuen Gemeinde zu übernehmen sind. Die schließlichen Zahlungsrückstände der Altgemeinden sind einzeln in die neue Gemeinde einzubuchen (siehe dazu im Einzelnen Punkt 10.3).

10.1 Kassensicherheit

Die Übernahme der Haushaltsdaten einer Gemeinde ist untrennbar mit der Kassensicherheit in der jeweiligen betroffenen Altgemeinde als auch der neuen Gemeinde verbunden.

Die FAGW hat im Sommer 2014 in Abstimmung mit den steirischen Gemeinden und Städten intensive Gespräche mit den „systemerhaltenden“ Banken und Kreditinstituten der steirischen Gemeinden und Städte geführt. Die folgenden Ausführungen umfassen daher einerseits die aufsichtsbehördlichen Empfehlungen als auch die (notwendigen) Maßnahmen zur bestmöglichen Vorbereitung der Übergangsphase hinsichtlich jener Banken, bei denen die steirischen Gemeinden und Städte Girokonten zur unmittelbaren Abwicklung der hoheitlichen Gebarung eröffnet haben.

10.1.1 Neue Gemeindekonten für die neue Gemeinde

Um obigen vier Grundsätzen vor dem Hintergrund der geltenden einschlägigen Bestimmungen über die Gebarung einer Gemeinde vollinhaltlich entsprechen zu können, hat die neue Gemeinde folgende weitreichende Maßnahme im Rahmen der Kassensicherheit einer Gemeinde zu beachten:

Die neue Gemeinde hat **Anfang Jänner 2015 neue Gemeindekonten für die Abstattung** der Forderungen und Verbindlichkeiten der neuen Gemeinde zu begründen.

Die Begründung dieser neuen Gemeindekonten obliegt als unaufschiebbare Aufgabe dem Regierungskommissär. Die Festsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Der Regierungskommissär ist ermächtigt, Gemeindekonten bei einem Bankinstitut zu eröffnen. Als Nachweis seiner Identität sind der Bescheid der Landesregierung über die Bestellung des Regierungskommissärs sowie ein amtlicher Lichtbildausweis heranzuziehen.

Der Regierungskommissär verfügt allein über diese Gemeindekonten. Der Regierungskommissär ordnet auch allein sämtliche Einnahmen und Ausgaben der neuen Gemeinde an. Insofern wird für

kurze Zeit das Vier-Augen-Prinzip bei der Anordnung und unmittelbaren Kassengebarung durchbrochen.

Im Innenverhältnis der neuen Gemeinde soll der Regierungskommissär im Rahmen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (vgl. § 85 GemO) schriftliche Dienstanweisungen festsetzen, um damit die interne Kontrolle im Weg eines Vier-Augen-Prinzips zu stärken. Die FAGW empfiehlt diese Vorgangsweise.

10.1.2 Bestehende Gemeindekonten der Altgemeinden

Die neue Gemeinde tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche über den 31.12.2014 bestehende Girokonten der Altgemeinden ex lege ein. Diese Girokonten bzw. Gemeindekonten dienen der neuen Gemeinde dazu, die Buchhaltungen der Altgemeinden abzuschließen (vgl. dazu Punkt 10.2).

Hinsichtlich der Verfügung über die bestehenden Gemeindekonten der Altgemeinden gilt Folgendes: Mit Ablauf des 31.12.2014 verlieren ex lege sämtliche Organe (etwa Bürgermeister und Gemeindekassier) der nunmehrigen Altgemeinden die Berechtigung, über diese Gemeindekonten zu verfügen. Auch sämtliche Dienstanweisungen gemäß § 84 und 85 GemO verlieren ihre Wirkung. Ab dem 01.01.2015 darf nur mehr der Regierungskommissär der neuen Gemeinde über diese Konten verfügen.

In diesem Zusammenhang haben die neuen Gemeinden bzw. die von einer Gemeindestruktureform unmittelbar betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen, dass zur Einrichtung eines Girokontos bei einer Bank ein (üblicherweise) unbefristeter zivilrechtlicher Vertrag geschlossen wurde. Dieser sieht als wesentliche Verpflichtung gegenüber den Banken bzw. Kreditinstituten vor, dass wesentliche Änderungen in der Person als auch der Vertretung dieser Person nach außen der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind. Die Gemeinden und Städte werden daher eingeladen, zur optimalen Vorbereitung des Übergangs zur neuen Gemeinde, noch im Dezember 2014 die jeweiligen Partnerbanken bzw Kreditinstitute über die bevorstehenden Änderungen schriftlich zu informieren.

Aufgrund dieser schriftlichen Informationen können die Banken die notwendigen Maßnahmen setzen, damit ab dem 01.01.2015 der jeweilige Regierungskommissär über sämtliche Gemeindekonten (alte wie neue) der neuen Gemeinde verfügen kann.

Nachdem die Gemeindekonten der Altgemeinden zu Beginn des Jahres 2015 benötigt werden, um die Haushaltsdaten der Altgemeinden transparent und nachvollziehbar zu übernehmen und auf diesen auch Zahlungseingänge zugunsten der betreffenden Altgemeinde bzw. der neuen Gemeinde erfolgen können, bestehen diese Gemeindekonten im Jahr 2015 für eine gewisse Zeit fort (siehe dazu auch Punkt 10.2 Nutzung des Auslaufmonats).

Durch eine konsequente Information sämtlicher Bürgerinnen und Bürger – etwa in Bescheiden der neuen Gemeinde oder Rechnungen, der Änderung des Briefpapiers und einer allgemeinen Information an die Geschäftspartner der neuen Gemeinde – werden die Zahlungseingänge zu Beginn des Jahres 2015 auf diesen Gemeindekonten geringer werden. Die Konten sind in Abstimmung mit der jeweiligen Bank daher längstens mit Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes der jeweiligen Altgemeinde von der neuen Gemeinde zu schließen. Hiezu ist der Regierungskommissär mit schriftlicher Festsetzung zuständig.

10.1.3 Gemeindekonten wirtschaftlicher Unternehmungen mit eigener Betriebsatzung

Die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 3 Abs. 4 GHO), die auf Grund von Wirtschaftsplänen (§ 17 GHO) geführt werden, ist nach den Grundsätzen der Doppik zu verrechnen.

In diesem Fall scheinen die Gemeindepkonten in einem gesonderten Abschluss dieser wirtschaftlichen Unternehmung auf.

Diese Gemeindepkonten bleiben bestehen. Es ändert sich (lediglich) die Verfügung über diese Konten (Bürgermeister, Gemeindepkassier). Der Betriebsleiter dieser wirtschaftlichen Unternehmen, welcher gemäß § 71 Abs. 6 GemO bestellt wurde, bleibt grundsätzlich im Amt und hat seine gesetzlichen Aufgaben wahr zu nehmen. Der Regierungskommissär kann Änderungen bei der Betriebsleitung festsetzen (vgl. dazu Punkt 6.1).

10.1.4 Darlehensknoten, Wertpapierdepots und Sparbücher

Die neue Gemeinde tritt in sämtliche Darlehensverträge der Altgemeinden aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge ein. Eine Änderung der Verträge allein aufgrund einer Gemeindevereinigung ist nicht notwendig.

Die neue Gemeinde übernimmt auch das aktive Vermögen der Altgemeinden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Damit gehen auch Wertpapierdepots und Sparbücher in das Eigentum der neuen Gemeinde über (vgl. dazu Punkt 11).

10.1.5 Information der Gemeinden an die Banken

Die Gemeinden haben zahlreiche Verträge mit Banken geschlossen (Girokonten, Sparbücher, Wertpapierdepots, Darlehensverträge etc.). Sämtliche Verträge sehen eine Informationspflicht der Gemeinde bei wesentlichen Änderungen in der Person des Vertragspartners vor.

Eine Gemeindevereinigung bringt eine derartige wesentliche Änderung mit sich. Daher ersuchen die Banken, dass die Gemeinden rechtzeitig – noch im Jahr 2014 – unter Angabe der betroffenen Vertragsverhältnisse die Banken schriftlich über die bevorstehende Gemeindestrukturreform informieren. Für die Banken ist insbesondere von Bedeutung, welche Girokonten, Wertpapierdepots, Sparbücher und Darlehen von der neuen Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernommen werden.

10.1.6 Internet-Banking und sonstige Vereinbarungen mit Banken

Auch die Vereinbarungen der Altgemeinden mit den Banken hinsichtlich Internet-Banking oder sonstige Vereinbarungen (etwa im Bereich SEPA) gehen auf die neue Gemeinde im Weg der Gesamtrechtsnachfolge über.

Die Gemeinden werden eingeladen, die Banken - rechtzeitig (noch im Jahr 2014) – über Änderungen auch in diesen Bereichen schriftlich zu informieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei, welche Mitarbeiter im Jänner 2015 etwa über eine Leseberechtigung über das Internet-Banking verfügen sollen.

10.1.7 Einzugsermächtigungen zugunsten einer Altgemeinde

Bei den Gesprächen mit den „systemrelevanten“ Banken und Kreditinstituten haben deren Experten einhellig die Meinung vertreten, dass sämtliche der jeweiligen Altgemeinde erteilten Einzugsermächtigungen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinde übergehen.

Damit kann die neue Gemeinde bereits im Jänner 2015 zugunsten der neuen Gemeinde Einzüge etwa im Abgabebereich durchführen. Dabei ist das SEPA-System zu beachten: Die FAGW hat bzw. wird in Abstimmung mit den oben erwähnten Banken und der Österreichischen Nationalbank (ÖNB) als auch den Interessensvertretungen der Gemeinden und Städte der Steiermark der ÖNB sämtliche notwendigen Daten über die neue Gemeinde zur Einrichtung einer eindeutigen bankrechtlichen Identifikation der jeweiligen neuen Gemeinde zur Verfügung stellen. Die ÖNB hat

sich bereit erklärt, diese Daten zentral für sämtliche Banken einzupflegen. Die Daten werden voraussichtlich Anfang Dezember 2014 den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang ersucht die FAGW die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden um Mithilfe bei der (notwendigen) Datenerhebung, die voraussichtlich im Oktober 2014 stattfinden wird.

10.1.8 Kassenüberziehungen der noch bestehenden Gemeinden

Meldungen Oktober und November 2014

Die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 lit. b iVm § 82 GemO bleiben im Zusammenhang mit der höchstzulässigen Kontoüberziehung einer Gemeinde unberührt bestehen.

Die von der Gemeindestrukturreform Steiermark betroffenen Gemeinden werden daran erinnert, dass gemäß § 82 Abs 1 GemO zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben die Gemeinde insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags überziehen kann.

Nachdem die rechtzeitige Leistung von Ausgaben im außerordentlichen Haushalt durch das Einzeldeckungsprinzip und die rechtzeitige Sicherstellung der Liquidität durch die verantwortlichen Gemeindeorgane sicher zu stellen bzw. sichergestellt ist, bezieht sich die rechtzeitige Leistung von Ausgaben grundsätzlich auf jene des ordentlichen Haushaltes.

Vordringliches Ziel einer verantwortungsvollen, das Wohl der Bürgerinnen und Bürger beachtenden Umsetzung der Gemeindestrukturreform Steiermark ist es, dass die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden liquide sind und liquide bleiben. Es ist daher besonders Ende 2014 und Anfang 2015 auf die Liquiditätssituation der betroffenen Gemeinden zu achten.

In Ergänzung der allgemeinen Richtlinie über die Verpflichtung der Meldung der liquiden Mittel durch die steirischen Gemeinden (GZ: ABT07-40093/2014-3 vom 25.09.2014) werden die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden verpflichtet, zusätzlich zu den quartalsmäßigen Meldungen auch den Stand der liquiden Mittel für die Monate Oktober und November 2014 zu melden. Das von der Abteilung 7 Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau vorgesehene Excel-Formular ist für diese zusätzliche Meldungen durch die steirischen Gemeinden bzw. durch die Bezirkshauptmannschaften heranzuziehen.

Verlängerung der Kassenüberziehungsverträge

Im Zusammenhang mit den Kassenüberziehungen schließen die Gemeinden regelmäßig für ein Jahr Verträge mit den kreditgewährenden Bankinstituten ab. Diese Verträge enden zumeist mit einem Kalenderjahr.

Nachdem die neue Gemeinde auch in diese Verträge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eintritt und vermieden werden soll, dass die neue Gemeinde im Jänner 2015 in einen Liquiditätsengpass gerät, sind folgende Maßnahmen zu setzen:

1. Die per 31.12.2014 endenden Kontoüberziehungsverträge sind um ein Monat auf den 31.01.2015 zu verlängern. Dazu ist ein Beschluss des Gemeinderates der jeweiligen betroffenen Gemeinde notwendig (siehe dazu eine Muster für die Verlängerung des Kassenüberziehungsvertrages unter Punkt 18).
2. Der Bürgermeister vereinbart ausgehend von diesem Gemeinderatsbeschluss noch im Jahr 2014 mit der jeweiligen Bank schriftlich diese Verlängerung. Durch diese Maßnahme wird

sichergestellt, dass der Regierungskommissär im Jänner 2015 über die für die sparsame Verwaltung der neuen Gemeinde notwendigen Geldmittel verfügen kann.

3. Die „systemrelevanten“ Banken bzw. Kreditinstitute haben der FAGW zugesagt, dass diese Verlängerungen grundsätzlich in einem einfachen Verfahren bewerkstelligt werden können.

10.1.9 Kontoüberziehung der neuen Gemeinde

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 82 GemO gilt für die Kontoüberziehung der neuen Gemeinde, dass diese zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Summe der Gesamteinnahmen der ordentlichen Voranschläge des Jahres 2014 der Altgemeinden überziehen kann.

Durch die oben dargestellte Maßnahme hinsichtlich der Verlängerung der Kontoüberziehungsverträge bis zum 31.01.2015 ist zunächst sichergestellt, dass der Regierungskommissär ausreichend Geldmittel zur Verfügung hat, um Ausgaben der neuen Gemeinde rechtzeitig zu leisten.

Der Regierungskommissär hat im Jänner 2015 folgende Maßnahmen zu setzen:

1. Der Regierungskommissär setzt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 76 Abs. 2 lit. b iVm § 82 GemO über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten bis maximal zum oben beschriebenen Kassenkredithöchstbetrag schriftlich fest.
2. Der Regierungskommissär holt im Zusammenhang mit der Kontoüberziehung der neuen Gemeinde Angebote von den Banken im Jänner 2015 ein.
3. Der Regierungskommissär setzt vor dem 31.01.2015 die Vergabe der Kontoüberziehung schriftlich fest und schließt mit den jeweiligen Banken einen neuen Vertrag bzw. neue Verträge ab.
4. Der Regierungskommissär informiert die übrigen Banken, bei denen noch Kontoüberziehungsverträge über den 31.01.2015 hinaus laufen, dass diese Kontoüberziehungsverträge mit 31.01.2015 vorzeitig enden. Die etwaigen offenen Forderungen sind über den neuen Kontoüberziehungsvertrag zu begleichen.
5. Ab dem 01.02.2015 gibt es in den neuen Gemeinden nur mehr Kontoüberziehungsverträge, die auf die neue Gemeinde lauten.

Der Regierungskommissär kann den Kontoüberziehungsvertrag bzw. die Kontoüberziehungsverträge mit den kreditgewährenden Banken für das restliche Jahr 2015 abschließen. Dabei ist zu beachten, dass es aufgrund des vom Gemeinderat der neuen Gemeinde beschlossenen Voranschlags 2015 der Kontoüberziehungshöchstbetrag neu berechnet und gegebenenfalls zu einer Anpassung der Maximalhöhe des Kontoüberziehungsvertrages kommen kann. Ebenfalls können Beschlüsse gemäß § 76 Abs. 2 lit. b GemO des neu gewählten und konstituierten Gemeinderates Änderungen bei einem Kontoüberziehungsvertrag bedingen.

10.1.10 Liquiditätsbündelung in der neuen Gemeinde

Die neue Gemeinde kann innerhalb der hoheitlichen Gebarung im Wege der Verrechnung die Liquidität bündeln. Der Regierungskommissär verfügt über sämtliche Gemeindepkonten der Altgemeinde wie auch jener der neuen Gemeinde. Bei dem Transfer von Geldmitteln zwischen den einzelnen Gemeindepkonten ist auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz besonders zu achten. Denn bei der Übernahme der Haushaltsdaten muss auch das tatsächliche Kassenergebnis der jeweiligen Altgemeinde zahlungswirksam übernommen werden.

Die interne Verrechnung ist im Jänner 2015 möglich (siehe dazu auch Punkt 10.2 Nutzung des Auslaufmonats). Ab dem 01.02.2015 kann der Regierungskommissär mit der Bank, bei der sowohl Gemeindekonten der Altgemeinden als auch ein Gemeindekonto der neuen Gemeinde eingerichtet ist, vereinbaren, dass die Bank sämtliche Eingänge automatisch auf das Gemeindekonto der neuen Gemeinde transferiert.

Sind Gemeindekonten der Altgemeinde(n) und der neuen Gemeinde nicht bei derselben Bank, ist eine (einfache) Weiterleitung der Zahlungseingänge nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert die betroffenen Gemeindekonten von Altgemeinden sobald wie möglich, jedoch längstens mit Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes der jeweiligen Altgemeinde, zu schließen. Damit wird der Geldtransfer innerhalb der neuen Gemeinde ab dem Februar 2015 vereinfacht und weiterhin transparent gestaltet.

10.1.11 Bar-Gemeindekasse

Die Gemeindekasse umfasst alle Kassengeschäfte einer Gemeinde (Einheitskasse). Zu dieser zählt neben der „Hauptkasse“ sämtliche zur Einbringung bestimmter Einnahmen und zur Leistung bestimmter Ausgaben eingerichtete Nebenkassen. Ebenfalls zählen zur Gemeindekasse zur Bestreitung kleinerer Ausgaben eingerichtete Handkassen (Verläge). Schließlich können für wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen, von der Gemeindekasse unabhängige Sonderkassen eingerichtet sein.

Spätestens per 30.12.2014 haben der Bürgermeister und der Gemeindegassier der von einer Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinde die gesamte Bar-Gemeindekasse abzuschließen und den Geldbestand auf ein Gemeindekonto der „Altgemeinde“ einzuzahlen. Über die vollzogene Einzahlung der Bar-Gemeindekasse ist der Aufsichtsbehörde im Weg der Bezirkshauptmannschaften unverzüglich per E-Mail zu berichten.

Erfolgt eine Einzahlung des Geldbestandes der Bar-Gemeindekasse nicht vor dem 31.12.2014, so hat der Regierungskommissär unter Wahrung des Vier-Augenprinzips unverzüglich im Jänner 2015 die dann noch bestehenden Gemeindekassen der Altgemeinden tatsächlich und nachweislich einzuziehen.

Dem Regierungskommissär bleibt es unbenommen, im Jänner 2015 eine einheitliche Bar-Gemeindekasse, unbeschadet der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, für die neue Gemeinde schriftlich festzusetzen. Diese Festsetzung hat den Aufbau dieser Bar-Gemeindekasse ebenso zu enthalten, wie die gegebenenfalls damit verbundenen notwendigen dienstrechtlichen Ermächtigungen von Gemeindebediensteten (vgl. dazu etwa § 85 GemO).

10.1.12 Zahlungsanordnungen für Gemeindekonten 2014

Die Banken ersuchen die Gemeinden, Auszahlungen von den Gemeindekonten längstens bis zum 30.12.2014 durchzuführen. Der 31.12.2014 dient den Banken dazu, die Gemeindekonten der von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden für die neue Gemeindesituation ab dem 01.01.2015 vorzubereiten.

Im besonderen Lichte der Kassensicherheit sind die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden aufgefordert, den 30.12.2014 als letzten Tag für Auszahlungen von Gemeindekonten der von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden im Jahr 2014 vorzumerken. Auf die Informationsverpflichtungen dieser Gemeinden gegenüber den Banken wird an dieser Stelle besonders hingewiesen (siehe dazu Punkt 10.1.5).

10.1.13 Zusammenfassende Zielsetzung im Bereich der Kassensicherheit

Durch die zur Kassensicherheit angeführten Maßnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Verwendung von neuen Gemeindepkonten führt zu einer eindeutigen Zuordnung von Tatbeständen zur neuen Gemeinde. Tatbestände die (noch) die Altgemeinden betreffen, werden über die „Altgemeindepkonten“ abgestattet. Denn die Abstattung über mehrere einzelne, gleichen Zwecken gewidmete, Gemeindepkonten der Altgemeinden (Abgabenabstattung; sonstige Überweisungen; etc), kann zu einer nicht nachvollziehbaren Gebarung in den Altgemeinden als auch in der neuen Gemeinde führen.
- Im Monat Jänner 2015 sind auf Namen und auf Rechnung der Altgemeinden viele Abrechnungen etwa gegenüber Finanzamt und Sozialversicherungen vom Regierungskommissär zu veranlassen (siehe dazu Punkt 10.4). Daraus folgt auch die Nutzung des Auslaufmonats (siehe dazu Punkt 10.2).
- Vor dem Hintergrund „SEPA“ führt die Verwendung von neuen Gemeindepkonten bei der erstmaligen Einziehung von Abgaben und Gebühren zu einer klaren und eindeutigen Zuordnung dieser Tatbestände zur neuen Gemeinde.
- Durch die vorrübergehende Verwendung von Gemeindepkonten je Altgemeinde und (neuen) Gemeindepkonten für die neue Gemeinde wird eine lückenlose und möglichst transparente Rückverfolgung sämtlicher Geldströme zwischen den Altgemeinden und der neuen Gemeinde sichergestellt. Bestandsverlagerungen sind zwischen den Altgemeinden und der neuen Gemeinde jederzeit möglich. Die Geldbestände der Altgemeinden werden mit jenen der neuen Gemeinde nicht (untrennbar) vermengt.
- Letztlich wird durch die Verwendung von neuen Gemeindepkonten in der neuen Gemeinde von Anfang an die Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Transparenz der Buchhaltung der neuen Gemeinde gewährleistet.

10.2 Nutzung des Auslaufmonats

Ausgehend von obigen Grundsätzen und der Maßnahme des Regierungskommissärs neue Gemeindepkonten für die neue Gemeinde zu begründen, folgt eine weitere wesentliche Erleichterung für die Übernahme der Haushaltsdaten der Altgemeinde in die neue Gemeinde:

Der Regierungskommissär kann im Rahmen der Nutzung der Bestimmungen über den **Auslaufmonat** (vgl. § 28 GHO) die schließlichen Zahlungsrückstände der Altgemeinden reduzieren. Dadurch wird die Übernahme der schließlichen Zahlungsrückstände der Altgemeinden durch die neue Gemeinde wesentlich erleichtert. Die Gemeindepkonten der Altgemeinden dienen für die (eindeutige und transparente) Abstattung dieser Rückstände.

Denn die Befugnis zur Verfügung über die auf Grund des Voranschlags den anordnenden Stellen zugewiesenen Voranschlagsbeträge erlischt grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres. Es können jedoch einmalig im Rahmen der Gemeindevereinigungen alle Ausgaben, soweit sie im Haushaltsjahr 2014 fällig waren oder über den 31. Dezember 2014 gestundet worden sind, bis zum Ablauf des Monats Jänner 2015 zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres angeordnet werden. Hinsichtlich der Einnahmen ist sinngemäß zu verfahren.

Daraus folgt, dass der Regierungskommissär bei Nutzung des Auslaufmonats (Jänner 2015) längstens bis einschließlich 31.01.2015 Auszahlungen von den Gemeindepkonten der Altgemeinden verfügen kann. Ab dem 01.02.2015 ist eine Verfügung über die Altkonten für Auszahlungen nicht mehr

statthaft. Sämtliche Auszahlungen der neuen Gemeinde sind daher ab diesem Tag über die (neuen) Gemeindekonten der neuen Gemeinde abzuwickeln.

10.3 Beispiel für die Haushaltsdatenübernahme der Altgemeinden in die neue Gemeinde

Aufgrund der untrennbaren Verbindung des Kassenendstandes einer Altgemeinde zu den schließlichen Resten im Ist am selben Abschlussstichtag - spätestens der 31.01.2015 – gelten die oben dargestellten Grundsätze (vgl. dazu Punkt 10.1.13) sinngemäß ebenfalls für die Übernahme der Haushaltsdaten der Altgemeinde in die neue Gemeinde.

Der Rechnungsabschluss einer Altgemeinde 2014 umfasst im Wesentlichen den Kassenabschluss, die Herstellung der Haushaltsrechnung, den Abschluss der voranschlagsunwirksamen Gebarung sowie die Vermögensrechnung. Die insbesondere in der voranschlagsunwirksamen Gebarung aufscheinenden schließlichen Reste sind auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und so gering wie möglich zu halten und in Einzelbeträgen nachzuweisen (siehe dazu auch Punkt 9.1).

Scheinen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung schließliche Rest auf, die nicht richtig ausgewiesen sind, so hat der Regierungskommissär mit entsprechenden Maßnahmen diese unrichtig ausgewiesenen Reste zu bereinigen, bevor dieser die schließlichen Reste der voranschlagsunwirksamen Gebarung in die neue Gemeinde übernimmt.

Aus obigen Grundsätzen folgt, dass die schließlichen Reste einzeln im Soll je offener Forderung oder Verbindlichkeit und nicht in Summe je Ansatz zu übernehmen sind. Es muss erkennbar sein, gegenüber „Wem“ bzw. aus welchem Geschäftsfall ein schließlicher Rest besteht bzw. stammt.

Es gilt der eherne Grundsatz, dass das Ist-Ergebnis der Haushaltsrechnung und der voranschlagsunwirksamen Gebarung das Kassenergebnis ergeben muss. Sämtliche Maßnahmen der Gemeinden bis zum 31.12.2014 sowie des Regierungskommissärs ab dem 01.01.2015 haben auf diesen Grundsatz Bedacht zu nehmen.

In der Folge wird für den ordentlichen Haushalt, den außerordentlichen Haushalt und die voranschlagsunwirksame Gebarung die Übernahme der schließlichen Reste buchhalterisch anhand eines Beispiels dargestellt.

10.3.1 Übernahme der schließlichen Reste des ordentlichen Haushaltes

Angabe Altgemeinde A:

VAST.	schließlicher Rest	Ist
2/240/810	1.490,68	
2/851/852	5.573,17	
2/920/859	21.308,98	
0/3600	557,23	
Summe Einnahmen oH	28.930,06	
1/010/457	836,19	
1/910/657	624,87	
Summe Ausgaben oH	1.461,06	
Istabgang oH		80.234,54

Die schließlichen Reste des ordentlichen Haushaltes sind nach folgenden Grundsätzen in den Haushalt der neuen Gemeinde zu übernehmen:

- Es ist der Zahlweg „Verrechnung“ zu verwenden.
- Die schließlichen Reste sind bei der neuen Gemeinde einzeln im „Soll“ einzubuchen.
- In der neuen Gemeinde ist der Ansatz „9005“ zu verwenden.
- Die fünfte Dekade des Ansatzes ist für die jeweilige Altgemeinde reserviert. Das bedeutet im gegenständlichen Beispiel, dass die Altgemeinde A die Ziffer „1“ in der fünften Dekade erhält und damit sämtliche in der neuen Gemeinde eingebuchten Reste auf diese transparent zurückverfolgt werden können.
- Einnahmen sind auf der Post „829“ zu verbuchen.
- Ausgaben sind auf der Post „729“ zu verbuchen.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Übernahmebuchungen der schließlichen Reste des ordentlichen Haushaltes der Altgemeinde A in die neue Gemeinde „AB“:

Gemeinde A		(neue) Gemeinde AB				
VAST.	schließlicher Rest	VAST.	Soll	Ist	BS	Zahlweg
2/240/810	1.490,68	2/90051/829	1.490,68	-	S	-
2/851/852	5.573,17	2/90051/829	5.573,17	-	S	-
2/920/859	21.308,98	2/90051/829	21.308,98	-	S	-
0/.../3600 *	557,23	2/90051/829	557,23	-	S	-
Summe Einnahmen oH	28.930,06	Summe	28.930,06	-		
* Ust-Einnahmereste werden im Haushalt im Soll gebucht, da bereits mit dem Finanzamt abgewickelt.						
1/010/457	836,19	1/90051/729	836,19	-	S	-
1/910/657	624,87	1/90051/729	624,87	-	S	-
Summe Ausgaben oH	1.461,06	Summe	1.461,06	-		
Istabgang oH	80.234,54	1/90051/729	80.234,54	80.234,54	SI	Verr.

10.3.2 Übernahme der schließlichen Reste des außerordentlichen Haushaltes

Angabe Altgemeinde A:

VAST.	schließlicher Rest	Ist
6/612/8710	10.672,28	
6/990 (840)*		18.040,66
Summe Einnahmen aoH	10.672,28	18.040,66
* IST Überschuss		
5/612/611	3.575,13	
Summe Ausgaben aoH	3.575,13	

Die schließlichen Reste des außerordentlichen Haushaltes sind nach folgenden Grundsätzen in den Haushalt der neuen Gemeinde zu übernehmen:

- Es ist der Zahlweg „Verrechnung“ zu verwenden.

- Bis auf Ist-Überschüsse sind sämtliche übrigen schließlichen Reste bei der neuen Gemeinde einzeln im „Soll“ einzubuchen.
- Einnahmen sind auf der Post „829“ zu verbuchen.
- Ausgaben sind auf der Post „729“ zu verbuchen.
- Ist-Überschüsse werden „SI“ übernommen und beim jeweiligen Ansatz lt. Altgemeinde verbucht (zum Beispiel: Ansatz 840/Post 829)

Die Herkunft der schließlichen Reste je Altgemeinde ist aus dem jeweiligen Rechnungsabschluss der betroffenen Altgemeinde erkennbar und damit im Haushalt der neuen Gemeinde transparent und nachvollziehbar.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Übernahmebuchungen der schließlichen Reste des außerordentlichen Haushaltes der Altgemeinde A in die neue Gemeinde „AB“:

Gemeinde A		(neue) Gemeinde AB				
VAST.	schließlicher Rest	VAST.	Soll	Ist	BS	Zahlweg
6/612/8710	10.672,28	6/612/829	10.672,28	-	S	-
Summe Einnahmen aoH	10.672,28	Summe	10.672,28	-		
5/612/611	3.575,13	5/612/729	3.575,13	-	S	-
Summe Ausgaben aoH	3.575,13	Summe	3.575,13	-		
6/990 (840) Ist-Überschuss	18.040,66	6/840/829	18.040,66	18.040,66	SI	Verr.

10.3.3 Übernahme der schließlichen Reste der voranschlagsunwirksamen Gebarung

Angabe Altgemeinde A:

VAST.	schließlicher Rest
0/.../2794	2.116,45
0/.../279900	10.130,13
Summe Einnahmen VUG	12.246,58
9/.../3604	7.467,67
9/.../3622	3.248,60
9/.../36590	1.836,00
9/.../36595	5.545,33
Summe Ausgaben VUG	18.097,60

Die schließlichen Reste des voranschlagsunwirksamen Gebarung sind nach folgenden Grundsätzen in den Haushalt der neuen Gemeinde zu übernehmen:

- Es ist der Zahlweg „Verrechnung“ zu verwenden.
- Die schließlichen Reste werden „SI“ auf dem Gegenkonto übernommen:
 - Haushaltshinweis bei Einnahme-Reste: „9“
 - Haushaltshinweis bei Ausgabe-Reste: „0“
 - Hinweis: Auflistung der einzelnen Reste bzw. Reste einzeln einbuchen!

- o Summe der Einzelbuchungen muss den schließlichen Rest ergeben!

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Übernahmebuchungen der schließlichen Reste der voranschlagsunwirksamen Gebarung der Altgemeinde A in die neue Gemeinde „AB“:

Gemeinde A		(neue) Gemeinde AB				
VAST.	schließlicher Rest	VAST.	Soll	Ist	BS	Zahlweg
0/.../2794	2.116,45	9/.../2794	2.116,45	2.116,45	SI	Verr.
0/.../279900	10.130,13	9/.../279900	10.130,13	10.130,13	SI	Verr.
Summe Einnahmen VUG	12.246,58	Summe	12.246,58	12.246,58		
9/.../3604	7.467,67	0/.../3604	7.467,67	7.467,67	SI	Verr.
9/.../3622	3.248,60	0/.../3622	3.248,60	3.248,60	SI	Verr.
9/.../36590	1.836,00	0/.../36590	1.836,00	1.836,00	SI	Verr.
9/.../36595	5.545,33	0/.../36595	5.545,33	5.545,33	SI	Verr.
Summe Ausgaben VUG	18.097,60	Summe	18.097,60	18.097,60		

10.3.4 Übernahme der Zahlungswege

Angabe Altgemeinde A:

Konto	Kontostand
Konto 1	-58.382,05
Konto 2	1.792,80
Konto 3	246,39
Summe	-56.342,86

Die Bar-Gemeindekasse ist noch von den zuständigen Organen der Altgemeinde spätestens am 30.12.2014 auf ein Girokonto bei einer Bank einzuzahlen (vgl. dazu Punkt 10.1.11).

Die geprüften Endstände der Zahlungswege der Altgemeinde sind nach folgenden Grundsätzen in den Haushalt der neuen Gemeinde zu übernehmen:

- Es ist der Zahlweg „Verrechnung“ zu verwenden.
- Der tatsächliche Kassenbestand per Saldo ist je Altgemeinde in der neuen Gemeinde „SI“, wie folgt, einzubuchen:
 - o Negative Kassenstände: 0/.../36595
 - o Positive Kassenbestände: 9/.../27995

Der Zahlungsweg „Verrechnung“ ist auszugleichen und ist der Kassenbestand je Altgemeinde auf einem (neuen) Gemeindep konto der neuen Gemeinde tatsächlich abzuwickeln.

Die Kassenbestände je Gemeindep konto einer Altgemeinde sind nach folgenden Grundsätzen zu übernehmen:

- Es ist der Zahlungsweg „neues Gemeindep konto“ zu verwenden.
- Die Abstattung wird im „Ist“, wie folgt, gebucht:
 - o Abdeckung von Gemeindep konten: 9/.../36595
 - o Übernahmen auf das neue Gemeindep konto: 0/.../27995

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Übernahmebuchungen der Kassenbestände der Altgemeinde A in die neue Gemeinde „AB“:

Gemeinde A		(neue) Gemeinde AB				
Konto	Kontostand	VAST.	Soll	Ist	BS	Zahlweg
Konto 1	-58.382,05					
Konto 2	1.792,80					
Konto 3	246,36					
Summe	-56.342,89	0/.../36595.	56.342,89	56.342,89	SI	Verr.

Schließlich führt die Übernahme der Kassenbestände der Altgemeinde A in die neue Gemeinde „AB“ zu folgenden Kontenausgleich und damit Ausgleich des Zahlungsweges „Verrechnung“:

Gemeinde A		(neue) Gemeinde AB				
Konto	Kontostand	VAST.	Soll	Ist	BS	Zahlweg
Konto 1	0,00					
Konto 2	0,00					
Konto 3	0,00					
Summe	0,00	9/.../36595.		56.342,89	I	Kto neu

Diese in den Punkten 10.3.1 bis 10.3.4 dargestellten Maßnahmen zur Übernahme der Haushaltsdaten der Altgemeinde A sind für sämtliche Altgemeinden, die in der neuen Gemeinde vereinigt sind, durchzuführen.

10.4 Finanzamt – Abwicklung

Die notwendigen Maßnahmen zur operativen Umsetzung der Gemeindestrukturreform im Zusammenhang mit den Belangen des Finanzamtes (zuständig für die Gemeinden: Finanzamt Graz-Stadt) konnte bis zur Übermittlung diese Information an die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden nicht geklärt werden.

Sobald vom Finanzamt Graz-Stadt entsprechende schriftliche Informationen vorliegen, werden diese unverzüglich mit einer gesonderten, diese Information ergänzenden Unterlage an die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden übermittelt.

11 Gemeindeeigentum

Alle einer Altgemeinde Ende 2014 gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinde über (Gemeindeeigentum der neuen Gemeinde). Dies umfasst auch sämtliche Rücklagen.

Es wird auf die Bestimmungen des Vermögensverzeichnisses gemäß § 74 GemO besonders hingewiesen. Die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden werden aufgefordert, ihre Vermögensverzeichnisse zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten (vgl. dazu auch § 10, § 16 und § 17 VRV 1997; § 57, § 66, § 79 und § 82 GHO).

Der Regierungskommissär hat mit den Rechnungsabschluss 2014 für die Altgemeinden aktuelle und überprüfte Vermögensbestandsverzeichnisse bzw. Vermögensrechnungen festzusetzen.

11.1 Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Gemeinden

Die Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von Gemeinden, die von der Gemeindestrukturreform unmittelbar betroffen sind, gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinde über.

Eine entsprechende Änderung der Gesellschaftsverträge ist aus dem Grund einer Gemeindevereinigung nicht notwendig.

Die neue Gemeinde hat unter Berücksichtigung der Grundsätze eines aktiven Beteiligungsmanagements im Laufe des Jahres 2015 zu prüfen, welche Maßnahmen für ein wirtschaftliches, zweckmäßiges und sparsames Management sämtlicher wirtschaftlicher Unternehmungen der neuen Gemeinde geeignet sind und diese gegebenenfalls umzusetzen. Soweit diese Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind (Regierungskommissär), sind diese von den dann zuständigen neu gewählten Organen der neuen Gemeinde umzusetzen.

11.1.1 Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Soweit durch Gesellschaftsvertrag und/oder Gesellschafterbeschluss nicht anders bestimmt, wird die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde steht, durch eine Gemeindevereinigung nicht berührt. Diese bleibt unverändert bestehen.

Auch die entsendeten Mitglieder einer Gemeinde in einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat behalten nach Maßgabe obiger Voraussetzungen ihr Mandat im Aufsichtsrat.

Der neu gewählte Gemeinderat der neuen Gemeinde kann im Bereich der Organe von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, mit Beschluss Änderungen herbeiführen.

Der Regierungskommissär kann in diesem Bereich nur dann Änderungen festsetzen, wenn Änderungen zur Abwendung von Schaden der (neuen) Gemeinde unumgänglich sind.

Das Budget einer solchen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist jedenfalls noch im Jahr 2014 für das Jahr 2015 zu erstellen und von der, die GmbH beherrschenden Gemeinde zur Kenntnis zu nehmen.

Denn üblicherweise erstellt der Geschäftsführer der Gesellschaft das Budget und legt es der Generalversammlung zum Beschluss vor. Die Generalversammlung wird etwa bei einer 100%igen Beteiligung einer Gemeinde von der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, gebildet. Nachdem der Bürgermeister im Innenverhältnis bei derartigen Rechtsgeschäften den Wirkungskreis des Gemeinderates zu beachten hat, ist vor Beschlussfassung in der Generalversammlung das Budget für das Jahr 2015 vom Gemeinderat zu beschließen.

Durch dieses Vorgehen tritt die neue Gemeinde im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in diese Beschlusslage (Budget 2015) ein. Der Geschäftsführer ist zudem ordnungsgemäß ermächtigt, innerhalb des Rahmens des Budgets für das Jahr 2015 die Gesellschaft zu führen.

Da gemäß § 35 GmbHG die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns, falls letzterer im Gesellschaftsvertrag einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist, und die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrats von der Generalversammlung in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen sind, sind derartige Beschlüsse in der Regel vom neu gewählten Gemeinderat zu fassen. Ausgehend von diesen Beschlüssen hat der Bürgermeister die Gemeinde in der Generalversammlung zu vertreten.

11.1.2 Kommanditgesellschaften

Die (neue) Gemeinde tritt in sämtliche Rechtsstellungen der Altgemeinden der jeweilig existierenden Kommanditgesellschaften ein. Die (neue) Gemeinde ist somit im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ab 01.01.2015 Komplementärin in sämtlichen Kommanditgesellschaften der in der neuen Gemeinde vereinigten Altgemeinden.

Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft ist gesetzlich berufen, die Geschäftsführung wahrzunehmen. Als Geschäftsführer fungiert in der Kommanditgesellschaft einer (neuen) Gemeinde, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters dieser Gemeinde, der Regierungskommissär. Aufgrund von Gesellschaftsverträgen bestellte (zusätzliche) geschäftsführende Personen behalten grundsätzlich ihr Mandat in der Kommanditgesellschaft.

Die Gemeinden, die von der Gemeindestrukturereform betroffen sind, haben als Geschäftsführer im Jahr 2014 für das Jahr 2015 das Budget der Kommanditgesellschaften entsprechend der bestehenden Gesellschaftsverträge zu erstellen. Das bedeutet im Wesentlichen, dass der Bürgermeister letztlich für die Erstellung eines Budgets der Kommanditgesellschaft verantwortlich ist. In der Regel hat dieser vor Übermittlung des Budgets an die Gemeinde dieses dem meist eingerichteten Beirat der Kommanditgesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Hernach ist dieses Budget vom Gemeinderat mit Beschluss noch im Jahr 2014 zu genehmigen.

Durch dieses Vorgehen tritt die neue Gemeinde im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in diese Beschlusslage (Budget 2015) ein. Der Geschäftsführer in der Kommanditgesellschaft – der Regierungskommissär – wird zudem an diese Beschlüsse gebunden. Dieser kann diese Beschlüsse mittels Festsetzung nur abändern, wenn Änderungen zur Abwendung von Schäden bei der (neuen) Gemeinde unumgänglich sind.

Auch der Rechnungsabschluss der Kommanditgesellschaft für das Jahr 2014 wird in der Regel vom neu gewählten Gemeinderat genehmigt.

Die der FAGW bekannten Gesellschaftsverträge sehen bei der Funktionsperiode des Beirates vor, dass diese an die Funktionsperiode des Gemeinderates gebunden ist. Mit Ende der Funktionsperiode des Gemeinderates endet somit auch die Funktion des jeweiligen Beiratsmitgliedes im Beirat. Aufgrund der Gemeindestrukturereform endet die Funktionsperiode des Gemeinderates am 31.12.2014 vorzeitig. Damit endet auch die Funktion des Beirates in der betroffenen Kommanditgesellschaft.

So der jeweilige Gesellschaftsvertrag die oben skizzierte Regelung beinhaltet, besteht bis zur Bestellung von Beiratsmitgliedern durch den neu gewählten Gemeinderat kein Beirat in der Kommanditgesellschaft. Es sind daher im Einzelnen, die bestehenden Gesellschaftsverträge zu prüfen.

11.1.3 Vereine

Gemeinden sind auch Mitglieder bei Vereinen. Diese Mitgliedschaften gehen ebenfalls im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinde über.

Inwieweit die von der Altgemeinde in die Vereine entsendeten Bürgermeister bzw. Gemeinderäte ihr Mandat in den Vereinsorganen nach dem 31.12.2014 bis zur Abberufung durch die neue Gemeinde behalten, ist aufgrund der Vereinsstatuten zu prüfen. Ist das Mandat nicht untrennbar mit dem Bürgermeister- oder Gemeinderatsmandat verbunden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Mandat bestehen bleibt. Eine allgemeine, abschließende Beurteilung ist aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Vereinsstatuten nicht möglich.

12 Gemeindekooperationen

12.1 Gemeindeverbände nach dem GVOG 1997

Die Gemeindeverbände auf Basis des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 bleiben aufgrund einer Gemeindevereinigung grundsätzlich dann bestehen, wenn bei freiwilligen Gemeindeverbänden nach der Gemeindevereinigung zumindest zwei Gemeinden dem Gemeindeverband noch angehören.

12.1.1 Sozialhilfeverbände

Die gesetzlich normierten Sozialhilfeverbände bleiben bestehen. Lediglich innerhalb der einzelnen Gemeindeverbände kommt es durch die Gemeindestrukturreform zu Veränderungen. Teilweise werden sogar einzelne Gemeinden aus einem Sozialhilfeverband in einen anderen Sozialhilfeverband umgruppiert. Diese Maßnahmen erfolgen aufgrund der geltenden Gesetze.

Durch den Wegfall zahlreicher Bürgermeister- und Gemeinderatsmandate mit 01.01.2015 wäre die Wählbarkeit von einzelnen Personen in die Verbandsorgane im Nachhinein weggefallen. Um Unsicherheiten mit der Vertretungsmacht der Verbandsorgane auszuräumen, wird der Landtag Steiermark mit Novelle zum Sozialhilfegesetz vorsehen, dass, wenn Gemeinden freiwillig oder aufgrund des Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetzes, LGBl. Nr. 31/2014, vereinigt oder aufgeteilt werden, die Verbandsversammlungen der betroffenen Sozialhilfeverbände bis spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Vereinigung/Aufteilung aus ihrer Mitte einen Übergangsobmann zu wählen haben. Mit der Vereinigung/Aufteilung der Gemeinden endet die Funktionsperiode des Verbandsobmannes, der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Ab diesem Zeitpunkt hat der Übergangsobmann die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte zu führen.

Die FAGW verweist ausdrücklich auf (mögliche) weitere Festlegungen der Abteilung 8 und Abteilung 11.

12.1.2 Abfallwirtschaftsverbände

Die gesetzlich normierten Abfallwirtschaftsverbände bleiben bestehen. Lediglich innerhalb der einzelnen Gemeindeverbände kommt es durch die Gemeindestrukturreform zu Veränderungen.

Durch den Wegfall zahlreicher Bürgermeister- und Gemeinderatsmandate mit 01.01.2015 wäre die Wählbarkeit von einzelnen Personen in die Verbandsorgane im Nachhinein weggefallen. Um Unsicherheiten mit der Vertretungsmacht der Verbandsorgane auszuräumen, hat der Landtag Steiermark das Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBl. Nr. 65/2004, idF LGBl. Nr. 87/2014, novelliert. Diese Novelle sieht zwingend die Wahl eines Übergangsobmannes aus der Mitte der Verbandsversammlung bis Anfang Dezember 2014 vor. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Neukonstituierung der Verbandsversammlung nach der allgemeinen Gemeinderatswahl 2015 führt dieser Obmann die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte des Verbandes.

Die FAGW verweist ausdrücklich auf (mögliche) weitere Festlegungen der Abteilung 13.

12.1.3 Freiwillige Gemeindeverbände (Kleinregion, sonstige Gemeindeverbände)

Auch die freiwilligen Gemeindeverbände bleiben, wie oben bereits erwähnt, grundsätzlich bestehen. Die (neue) Gemeinde tritt im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auch in die Rechtsposition der Verbandsgemeinde ein. Ab dem 01.01.2015 vertritt die jeweilige neue Gemeinde in der Verbandsversammlung der Regierungskommissär. Dieser vertritt die Gemeinde mit einer Stimme.

Durch die Entsendung von Mitgliedern durch den neu gewählten Gemeinderat in die Verbandsversammlungen leben die Regelungen über die Anzahl von je Gemeinde zu entsendenden Mitgliedern wieder auf. In diesem Zusammenhang wird auf eine Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, welche sich bis 03.10.2014 in Begutachtung befand (<http://www.landtag.steiermark.at/cms/beitrag/11410148/58064506/>) verwiesen. Diese Novelle ändert wesentlich die bestehenden einschlägigen Regelungen betreffend die Kleinregion im Sinne einer Stärkung dieser besonderen Form von Gemeindekooperationen.

Änderungen der Satzungen der Gemeindeverbände sind grundsätzlich der neuen Gemeinde und dem neu gewählten Gemeinderat vorbehalten.

12.2 Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Gemeinden zur sparsamen und zweckmäßigen Besorgung ihrer Angelegenheiten werden durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse über die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft errichtet. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wird von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kund gemacht.

Diese errichteten Verwaltungsgemeinschaften bleiben aufgrund einer Gemeindevereinigung grundsätzlich dann bestehen, wenn nach der Gemeindevereinigung zumindest zwei Gemeinden noch dieser Verwaltungsgemeinschaft angehören.

Die Änderungen der Satzung einer Verwaltungsgemeinschaft sind grundsätzlich der neuen Gemeinde und dem neu gewählten Gemeinderat vorbehalten.

13 Gemeindearchiv

Die Abteilung 7, Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, hat vom Landesarchiv einen Leitfaden zu dem Gemeindearchiv erhalten, der dieser Information als Beilage (siehe dazu Punkt 19) angeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter

[Mag. Wolfgang Wlattnig](#)
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail an:

1. alle von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden des Landes Steiermark;
2. Alle Sozialhilfeverbände,
3. Alle Abfallwirtschaftsverbände
4. alle Bezirkshauptmannschaften;
5. den Gemeindebund Steiermark;
6. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark;
7. Bundesministerium für Finanzen
8. Bundesministerium für Inneres
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
11. Statistik Austria, Robert.Franz@statistik.gv.at
12. Oberlandesgericht Graz
13. Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
14. Raiffeisenverband Steiermark
15. Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
16. UniCredit Bank Austria AG
17. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
18. Österreichische Nationalbank
19. Sämtliche für die steirischen Gemeinden tätigen EDV-Anbieter (soweit der FAGW bekannt)
20. politisches Büro Landeshauptmann Mag. Franz Voves
21. politisches Büro Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer
22. LAD, Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung
23. Abteilung 3, Fachabteilung Verfassungsdienst
24. Abteilung 3, Referat Landesarchiv
25. Abteilung 4
26. Abteilung 6
27. Abteilung 8
28. Abteilung 11
29. Abteilung 13

14 Beilage zu Punkt 2.2: Runderlass Dienstsiegel der Gemeinden



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 7A

Ergeht an:
alle Bezirkshauptmannschaften
und sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark

GZ: FA7A-452-101/1995-29

Ggst.: Runderlass – Dienstsiegel der Gemeinden

→ **Gemeinden und Wahlen**

**Referat für Gemeindeaufsicht und
Finanzausgleich**

Bearbeiter: Dr. Hans-Jörg
Hörmann/Mag.^a Christiane Neger
Tel.: 2717
Fax:
E-Mail: fa7a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 07.12.2011

**Zum Zwecke der einheitlichen und ordnungsgemäßen Siegelführung durch die Gemeinden
ergeht nachstehender Erlass:**

I. Allgemeines

Als Dienstsiegel sind von den Gemeinden nur Rundstempel mit einem Durchmesser von zirka 35 mm zu verwenden. Soweit für besondere Zwecke (z.B. Beurkundungen von Ausweisen, die für den Aufdruck des Dienstsiegels mit einem Durchmesser von 35 mm nicht genügend Raum enthalten) ein Bedürfnis für ein Dienstsiegel mit einem geringeren Durchmesser besteht, können hierfür Dienstsiegel mit einem Durchmesser von ca. 20 mm verwendet werden.

Gemäß § 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F., haben die Gemeinden im Gemeindesiegel die Bezeichnung (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde) sowie den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes zu führen.

Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Wappens besitzen, haben außerdem dieses Wappen im Gemeindesiegel zu führen. Hiezu wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur das Gemeindewappen in das Dienstsiegel aufgenommen werden darf, da den Gemeinden kein Recht zur Führung des Staats- oder Landeswappens im Dienstsiegel zusteht.

Das Staatswappen darf nach den Bestimmungen des Wappengesetzes 1984, BGBl. Nr.159 i.d.g.F., nur von den staatlichen Ämtern geführt werden. Das Recht zur Führung des Landeswappens steht nach den Bestimmungen der Landesverfassung und des Gesetzes vom 20. November 1979 über den Schutz des steirischen Landeswappens, LGBl. Nr. 8/1980 i.d.g.F., nur den Behörden und Ämtern des Landes Steiermark (Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften) sowie jenen physischen und juristischen Personen zu, die es bisher auf gesetzmäßigem Wege erworben haben.

Für die Ausgestaltung der Gemeindegel gilt daher vor diesem Hintergrund Folgendes:

a) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Gemeindegel nicht besitzen:

Im Dienstsiegel sind innerhalb der Randlinie im Halbkreis in der oberen Hälfte die Bezeichnung der Gemeinde (Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde) und in der unteren Hälfte der vollständige amtliche Gemeindegelname aufzuführen. Der Name des politischen Bezirkes ist in das vorhandene Mittelfeld des Siegels aufzunehmen.

b) Gemeinden, die das Recht zur Führung eines Gemeindegel besitzen:

Das Gemeindegel ist in das Mittelfeld des Dienstsiegels aufzunehmen. Innerhalb der Randlinie im Halbkreis sind in der oberen Hälfte die Bezeichnung sowie der vollständige amtliche Gemeindegelname und in der unteren Hälfte der Name des politischen Bezirkes aufzuführen, wobei die Worte „Pol. Bezirk“ zwischen dem Gemeindegel und dem Namen des politischen Bezirkes anzuführen sind.

Es wird jedenfalls empfohlen, jedes Gemeindegel in einer Weise, das dadurch das Gesamtbild des Siegels nicht beeinträchtigt wird, mit einem besonderen Kennzeichen in Form von fortlaufenden Zahlen zu versehen. Dies, um bei Verlust eines Siegels ohne Schwierigkeit die Ungültigkeitserklärung veranlassen zu können und in größeren Gemeinden, die eine Mehrzahl von Dienstsiegeln in Verwendung haben, darüber hinaus jederzeit die inneramtliche Prüfung zu ermöglichen, von welcher siegelführenden Stelle die Siegelung ausging. Die Einführung von sonstigen Zusätzen (z.B. geographische Hinweise), Verzierungen (mit Ausnahme der üblichen Sternchen zwischen den Worten), bildlicher Darstellung, Wahrzeichen und dergleichen hat zu unterbleiben.

Für die Beschriftung kann etwa die Antiqua- oder die deutsche Faktur-Schrift bzw. eine ähnliche Schrifttype verwendet werden. Bei Unklarheiten hinsichtlich der historisch und heraldisch richtigen Anfertigung des Gemeindegelns ist vor Anschaffung der Dienstsiegel mit dem Steiermärkischen Landesarchiv das Einvernehmen herzustellen.

Die den vorstehenden Vorschriften entsprechenden einheitlichen Gemeindegel sind im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich von allen gemeindlichen Dienststellen zu führen. Zusätzliche Hinweise im Siegel auf die einzelnen Dienststellen der Gemeinde haben zu unterbleiben.

Die Anzahl der zu beschaffenden Dienstsiegel ist vom Bürgermeister zu bestimmen. Aufgrund der hierfür anfallenden Kosten sowie zur Sicherung des urkundlichen Verkehrs ist die Anzahl der Dienstsiegel auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Dienstsiegel sind unter sicherem Verschluss aufzubewahren, um jeglichen Missbrauch auszuschalten. Sie sind nur Bediensteten zuzuteilen, deren Vertrauenswürdigkeit außer jedem Zweifel steht und die ihrerseits den Auftrag haben, für die absolute sichere Aufbewahrung und die auftragsgemäße Verwendung der Siegel zu sorgen.

Werden mehrere Dienstsiegel angeschafft, so ist über die vorhandenen Siegel und deren Zuteilung ein Verzeichnis zu führen, welches laufend evident zu halten ist.

Für die alten unbrauchbaren Dienstsiegel sowie für Dienstsiegel, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und daher nach Beschaffung der neuen Dienstsiegel nicht mehr weiter

verwendet werden dürfen, sind zum Ausschluss jeglichen Missbrauches Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Sie sind daher entweder zu vernichten oder in sichere Verwahrung zu nehmen.

Über die Vernichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Siegelverzeichnis anzuschließen ist. Alte Dienstsiegel mit geschichtlichem oder künstlerischem Werte sind dem Steiermärkischen Landesarchiv zur archivalischen Verwahrung zu übermitteln.

II. Verwendung der Dienstsiegel

Die Dienstsiegel sind nur für den urkundlichen Verkehr bestimmt, weshalb lediglich Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen mit dem Dienstsiegel zu versehen sind. Die Verwendung des Dienstsiegels im allgemeinen Schriftverkehr ist jedoch unzulässig. Schriftliche Ausfertigungen haben nach den Bestimmungen des AVG lediglich die Bezeichnung der Behörde zu tragen, ein Abdruck des Dienstsiegels ist nicht erforderlich und daher zu unterlassen.

III. Verlust von Dienstsiegeln

Jeder Verlust von Dienstsiegeln ist unter Angabe einer erschöpfenden Beschreibung des betreffenden Siegels (Form, Größe, Beschriftung, Nummer, mit oder ohne Wappen) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Einschaltung einer Ungültigerklärung in der Grazer Zeitung zu veranlassen. Hierbei ist anzugeben, wo das betreffende Dienstsiegel im Auffindungsfalle abzuführen ist. Die Einschaltungskosten für die Ungültigerklärung hat die betreffende Gemeinde zu tragen.

Im Auffindungsfall sind hievon die zuständige Polizeidienststelle und die Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Letztere hat die Einschaltung des Widerrufs der Ungültigkeitserklärung in der Grazer Zeitung, ebenfalls auf Kosten der Gemeinde, zu veranlassen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass vorstehende Bestimmungen über die Ausgestaltung und Verwendung von Gemeindesiegel auf Siegel der Standesämter keine Anwendung finden.

Gemeindesiegel, die den ausgeführten Bestimmungen nicht entsprechen, können bis zur Unbrauchbarkeit weiter verwendet werden und kann daher bis zu diesem Zeitpunkt von der Neubeschaffung entsprechender Siegel abgesehen werden.

Dies gilt nicht für Gemeinden, deren Namen und/oder die Bezeichnung deren politischen Bezirkes sich geändert haben sowie für Gemeinden, denen von der Steiermärkischen Landesregierung ein Wappen verliehen wurde. In diesem Fall sind die bestehenden Siegel unverzüglich durch neue, den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Siegel zu ersetzen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Fachabteilungsleiterin:
i.V.

(MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann)

15 Beilage zu Punkt 2.5: Leitfaden IT-Systeme und Portalverbund

Leitfaden zur Umsetzung der der Gemeindefestrukturreform 2015 der Steiermark in den IT-Systemen und Portalverbund-Portalen

Einleitung - Ziele

Durch die Neustrukturierung der Gemeinden stehen die neuen Gemeinden nicht zuletzt auch im IT-Bereich vor neuen Herausforderungen. Damit die notwendigen Maßnahmen möglichst effizient vorgenommen werden können, wurde dieser Leitfaden entwickelt.

Ziel dieses Leitfadens ist es, dass mit 01.01.2015

- die Gemeinden über die **neuen E-Mail-Adressen erreichbar** sind;
Alte Mailadressen müssen für ein Jahr eine automatische Nachricht mit dem Hinweis auf die neue E-Mail-Adresse zurückliefern. Zusätzlich kann eine Weiterleitung (Forwarding) eingerichtet werden.
- die Gemeinde mit den **neuem Namen und Anschriften publiziert** ist (Internet, elektr. Telefonbuch, EAP-Portal, open government data, ...)
- die Gemeindebediensteten den **Zugang zu den lokalen IT-Systemen und Anwendungen** haben und der Zugriff auf behördenübergreifende Anwendungen über das Stammportal der neuen Gemeinde ordnungsgemäß funktioniert (LMR-lokales Melderegister, ZMR-zentrales Melderegister, Landes Anwendungen ...)
- der **Internetauftritt** über die neue Webadresse zur Verfügung gestellt wird

Voraussetzungen vom Land Steiermark organisiert

- In der [Übersichtstabelle](#) der Statistik Austria sind alle Gemeindefestzusammenlegungen und -teilungen aufgelistet, einschließlich der entsprechenden rechtlichen Grundlagen. In der Tabelle werden neben den alten auch die neuen provisorischen Gemeindefestkennziffern ausgewiesen.
- **„gv.at“-Domain der Gemeinde**
Die Abteilung 1 liefert einen Vorschlag, der nach Abstimmung mit dem Städte- u. Gemeindefestbund an das Bundeskanzleramt zur Registrierung gemeldet wird.
Für die Gemeindefestmailadresse, Internetadresse und der Benutzerkennung im Portalverbund (PV) wird ausdrücklich empfohlen die „gv.at“-Domain durchgängig zu verwenden:
 - **Mailadressen** *gde@<domainname>.gv.at*
max.mustermann@<domainname>.gv.at
 - **Internetadresse** *www.<domainname>.gv.at*
 - **Benutzerkennung im Portalverbund**
„mustermann@<domainname>.gv.at
- Die Anschriften, Mailadressen und Webadresse der neuen Gemeinde werden von der Abteilung 7, Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und Wegebau (FAGW) erhoben. Die Daten werden vom Land Steiermark (Abteilung 1) in ein zentral geführtes Verzeichnis (= Gemeindefestverzeichnis) übernommen und können somit allen Stellen (z.B. Kontaktdaten der Gemeinde nach der Dienstleistungsrichtlinie) zur Verfügung gestellt werden.
- Informationen über die „Regierungskommissäre“ der Gemeinden werden von der FAGW bereitgestellt und ebenfalls einmalig in das Gemeindefestverzeichnis übernommen und publiziert.

Technische Umsetzung des Internet/E-Mail-Verkehrs durch die Gemeinden

- Erstellung der neuen Mailpostfächer der Gemeinden und der Gemeindebediensteten nach Empfehlungen der FAGW und deren Aktivierung mit 01.01.2015
- Bereitstellung des Internetauftrittes der neuen Gemeinde, wobei laut Empfehlung der FAGW vorgeschlagene Web-Adresse **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** verwendet (bzw. zumindest als Alias-Link eingetragen) werden soll.

Technische Umsetzung im IT-System und im Stammportal der Gemeinde durch die Gemeinde:

Vorbereitungen, die vor dem 01.01.2015 erfolgen sollen

- Anlegen eines neuen Organisationskonto für die neue Gemeinde in den Systemen
- Anlegen von Personenkonto innerhalb des neuen Organisationskontos der Gemeinde, indem alle Personen aus den Alt-Gemeinden mit der neuen Domain übernommen werden
- Die Gemeindebediensteten erhalten im Portalverbund neue Zugangsdaten (<Username>@<domainname>.gv.at und Passwort).
- Anpassung der Stammdaten der Gemeinden und der Personen: Anschrift, Mailadressen, Fax, Telefon, Webadresse, <domainname>.gv.at, Verwaltungs- und Gemeindegkennzeichen der neuen Gemeinde, ect.
- Übernahme der Rechte aus den Alt-Gemeinden mit den neuen Rolleneinschränkungen; Dies könnte beispielsweise mittels Datenexport/-import erfolgen, wobei die Rechte nur für einen bestimmten Zeitraum (z.B. 3 Monate) aktiviert werden und innerhalb dieser Frist zu überprüfen sind.

Ausgehend von der festgelegten Gemeindegkennziffer (GKZ) der neuen Gemeinde wird auch ein neues Verwaltungskennzeichen (VKZ) eingerichtet. VKZ und GKZ werden als Schlüssel in mandantenfähigen Anwendungen und im Portalverbund verwendet.

Beispiel:

	Alte Gemeinde	Neue Gemeinde
GKZ	61018	61053
VKZ	GGA-61018	GGA-61053
zugriffsberechtigte Stelle im PV (Participant-ID)	AT:VKZ: GGA-61018	AT:VKZ:GGA-61053
Anwendungs-Rolle	LMR-Meldebehoerde (GKZ=61018)	LMR-Meldebehoerde (GKZ=61053)

Hinweis zur technischen Umsetzung in lokalen IT-Systemen: Die Gemeinden sollen für alle Gemeindebediensteten den Zugang zu den lokalen IT-Systemen der neuen Gemeinde **vorab** einrichten.

Mit 01.01.2015

- Die alten Organisationen sind mit 01.01.2015 zu deaktivieren und mit dem „Verweis auf den Rechtsnachfolger“ zu versehen.

Achtung: Die PV-Anwendungen können mit 01.01.2015 nur über den neuen Portalverbundteilnehmer (also mit dem neuen VKZ) erreicht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche PV-Anwendungen mit 01.01.2015 umgestellt werden. Sollte es dennoch einzelne PV-Anwendungen geben, die die Umsetzung bis zum 01.01.2015 nicht vorgenommen haben, muss dies von den einzelnen Anwendungsverantwortlichen bzw. Anwendungsbetreibern selbst kommuniziert werden.

- **Die Rechteüberprüfung** der Rechte- und Benutzerverwalter muss innerhalb der Frist von 3 Monaten entsprechend dem Aufgabengebiet der Gemeindebediensteten vorgenommen werden.

Dafür sollte vom Portal eine **Funktion** bereitgestellt werden, mit der komfortabel ein „Rechtedownload/Upload“ im EXCEL-Format ausgeführt werden kann.

Allfällige **Anpassungen der Kontaktdaten der Gemeinde** sind über die Landes-Anwendung „BOA Adressdaten der Gemeinden“ im Stammportal vorzunehmen. Die Änderung der Daten in dieser Landesapplication ersetzt die Meldung der Adressänderung an alle Landesdienststellen!

Portalverbund-Vereinbarungen :

Die Portal-Vereinbarungen für zugriffsberechtigte Stellen (siehe:

<http://www.ref.gv.at/uploads/media/pv-zugriff-1-0-1-20050621.pdf>, mit Dienstleister:

<https://www.ref.gv.at/uploads/media/pv-zugriff-dl-1-0-0-20050502.pdf>) der Altgemeinden, gelten auch für den Rechtsnachfolger, d.h. für die neue Gemeinde. Somit könnten für die neue Gemeinde mehrere Portal-Vereinbarungen gelten. In diesem Fall soll sich die neue Gemeinde für einen Portalbetreiber entscheiden und die zusätzlichen Vereinbarungen kündigen.

Eine Portal-Vereinbarung muss nicht zwingend erneuert werden, aber da auch die Rechte der Benutzer- und Rechteverwalter ablaufen, ist innerhalb der Frist von 3 Monaten eine neue Meldung der Benutzer- und Rechteverwalter im Gemeinde-PV-Stammportal vorzunehmen:

<http://www.ref.gv.at/uploads/media/pv-meld-1-0-1-20050621.pdf>.

Ansprechpartnerinnen:

Hildegard Freidl

Telefon: 0316/877-4054

E-Mail: hildegard.freidl@stmk.gv.at

Mag. Monika Andrä

Telefon: 0316/877-4772

E-Mail: monika.andrae@stmk.gv.at

16 Beilage zu Punkt 2.6: Provisorische Gemeindekennzahlen ab 01.01.2015¹

GKZ	Bezirks- kennziffer	Bezirksname	Gemeindename
60101	601	Graz	Graz
60305	603	Deutschlandsberg	Frauental an der Laßnitz
60318	603	Deutschlandsberg	Lannach
60323	603	Deutschlandsberg	Pölfing-Brunn
60324	603	Deutschlandsberg	Preding
60326	603	Deutschlandsberg	Sankt Josef (Weststeiermark)
60329	603	Deutschlandsberg	Sankt Peter im Sulmtal
60341	603	Deutschlandsberg	Wettmannstätten
60344	603	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg
60345	603	Deutschlandsberg	Eibiswald
60346	603	Deutschlandsberg	Groß Sankt Florian
60347	603	Deutschlandsberg	Sankt Martin im Sulmtal
60348	603	Deutschlandsberg	Sankt Stefan ob Stainz
60349	603	Deutschlandsberg	Schwanberg
60350	603	Deutschlandsberg	Stainz
60351	603	Deutschlandsberg	Wies
60608	606	Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz
60611	606	Graz-Umgebung	Gössendorf
60613	606	Graz-Umgebung	Gratkorn
60617	606	Graz-Umgebung	Hart bei Graz
60618	606	Graz-Umgebung	Haselsdorf-Tobelbad
60619	606	Graz-Umgebung	Hausmannstätten
60623	606	Graz-Umgebung	Kainbach bei Graz
60624	606	Graz-Umgebung	Kalsdorf bei Graz
60626	606	Graz-Umgebung	Kumberg
60628	606	Graz-Umgebung	Laßnitzhöhe
60629	606	Graz-Umgebung	Lieboch
60632	606	Graz-Umgebung	Peggau
60639	606	Graz-Umgebung	Sankt Bartholomä
60641	606	Graz-Umgebung	Sankt Oswald bei Plankenwarth
60642	606	Graz-Umgebung	Sankt Radegund bei Graz
60645	606	Graz-Umgebung	Semriach
60646	606	Graz-Umgebung	Stattegg
60647	606	Graz-Umgebung	Stiwoll
60648	606	Graz-Umgebung	Thal
60651	606	Graz-Umgebung	Übelbach
60653	606	Graz-Umgebung	Vasoldsberg
60654	606	Graz-Umgebung	Weinitzen
60655	606	Graz-Umgebung	Werndorf
60656	606	Graz-Umgebung	Wundschuh
60659	606	Graz-Umgebung	Deutschfeistritz
60660	606	Graz-Umgebung	Dobl-Zwaring
60661	606	Graz-Umgebung	Eggersdorf bei Graz
60662	606	Graz-Umgebung	Fernitz-Mellach
60663	606	Graz-Umgebung	Frohnleiten
60664	606	Graz-Umgebung	Gratwein-Straßengel
60665	606	Graz-Umgebung	Hitzendorf
60666	606	Graz-Umgebung	Nestelbach bei Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antismigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

¹ Quelle: Statistik Austria (Stand Mai 2014)

GKZ	Bezirks- kennziffer	Bezirksname	Gemeindename
60667	606	Graz-Umgebung	Raaba-Grambach
60668	606	Graz-Umgebung	Sankt Marein bei Graz
60669	606	Graz-Umgebung	Seiersberg-Pirka
60670	606	Graz-Umgebung	Unterpremstätten-Zettling
61001	610	Leibnitz	Allerheiligen bei Wildon
61002	610	Leibnitz	Arnfels
61007	610	Leibnitz	Empersdorf
61008	610	Leibnitz	Gabersdorf
61012	610	Leibnitz	Gralla
61013	610	Leibnitz	Großklein
61016	610	Leibnitz	Heimschuh
61017	610	Leibnitz	Hengsberg
61019	610	Leibnitz	Kitzeck im Sausal
61020	610	Leibnitz	Lang
61021	610	Leibnitz	Lebring-Sankt Margarethen
61024	610	Leibnitz	Oberhaag
61027	610	Leibnitz	Ragnitz
61030	610	Leibnitz	Sankt Andrä-Höch
61032	610	Leibnitz	Sankt Johann im Saggautal
61033	610	Leibnitz	Sankt Nikolai im Sausal
61043	610	Leibnitz	Tillmitsch
61045	610	Leibnitz	Wagna
61049	610	Leibnitz	Ehrenhausen an der Weinstraße
61050	610	Leibnitz	Gamlitz
61051	610	Leibnitz	Gleinstätten
61052	610	Leibnitz	Heiligenkreuz am Waasen
61053	610	Leibnitz	Leibnitz
61054	610	Leibnitz	Leutschach an der Weinstraße
61055	610	Leibnitz	Sankt Georgen an der Stiefing
61056	610	Leibnitz	Sankt Veit in der Südsteiermark
61057	610	Leibnitz	Schwarzautal
61058	610	Leibnitz	Straß-Spielfeld
61059	610	Leibnitz	Wildon
61101	611	Leoben	Eisenerz
61105	611	Leoben	Kalwang
61106	611	Leoben	Kammern im Liesingtal
61107	611	Leoben	Kraubath an der Mur
61108	611	Leoben	Leoben
61109	611	Leoben	Mautern in Steiermark
61110	611	Leoben	Niklasdorf
61111	611	Leoben	Proleb
61112	611	Leoben	Radmer
61113	611	Leoben	Sankt Michael in Obersteiermark
61114	611	Leoben	Sankt Peter-Freienstein
61115	611	Leoben	Sankt Stefan ob Leoben
61116	611	Leoben	Traboch
61118	611	Leoben	Vordernberg
61119	611	Leoben	Wald am Schoberpaß
61120	611	Leoben	Trofaiach
61203	612	Liezen	Aigen im Ennstal
61204	612	Liezen	Altaussee
61205	612	Liezen	Altenmarkt bei Sankt Gallen
61206	612	Liezen	Ardning

GKZ	Bezirks- kennziffer	Bezirksname	Gemeindename
61207	612	Liezen	Bad Aussee
61213	612	Liezen	Gröbming
61215	612	Liezen	Grundlsee
61217	612	Liezen	Haus
61222	612	Liezen	Lassing
61236	612	Liezen	Ramsau am Dachstein
61243	612	Liezen	Selzthal
61247	612	Liezen	Trieben
61251	612	Liezen	Wildalpen
61252	612	Liezen	Wörschach
61253	612	Liezen	Admont
61254	612	Liezen	Aich
61255	612	Liezen	Bad Mitterndorf
61256	612	Liezen	Gaishorn am See
61257	612	Liezen	Irdning-Donnersbachtal
61258	612	Liezen	Landl
61259	612	Liezen	Liezen
61260	612	Liezen	Michaelerberg-Pruggern
61261	612	Liezen	Mitterberg-Sankt Martin
61262	612	Liezen	Öblarn
61263	612	Liezen	Rottenmann
61264	612	Liezen	Sankt Gallen
61265	612	Liezen	Schladming
61266	612	Liezen	Sölk
61267	612	Liezen	Stainach-Pürgg
61410	614	Murau	Mühlen
61413	614	Murau	Niederwölz
61425	614	Murau	St. Peter am Kammersberg
61428	614	Murau	Schöder
61437	614	Murau	Krakau
61438	614	Murau	Murau
61439	614	Murau	Neumarkt in der Steiermark
61440	614	Murau	Oberwölz
61441	614	Murau	Ranten
61442	614	Murau	Sankt Georgen am Kreischberg
61443	614	Murau	Sankt Lambrecht
61444	614	Murau	Scheifling
61445	614	Murau	Stadl-Predlitz
61446	614	Murau	Teufenbach-Katsch
61611	616	Voitsberg	Krottendorf-Gaisfeld
61612	616	Voitsberg	Ligist
61615	616	Voitsberg	Mooskirchen
61618	616	Voitsberg	Rosental an der Kainach
61621	616	Voitsberg	Sankt Martin am Wöllmißberg
61624	616	Voitsberg	Stallhofen
61625	616	Voitsberg	Voitsberg
61626	616	Voitsberg	Bärnbach
61627	616	Voitsberg	Edelschrott
61628	616	Voitsberg	Geistthal-Södingberg
61629	616	Voitsberg	Hirschegg-Pack
61630	616	Voitsberg	Kainach bei Voitsberg
61631	616	Voitsberg	Köflach
61632	616	Voitsberg	Maria Lankowitz

GKZ	Bezirks- kennziffer	Bezirksname	Gemeindename
61633	616	Voitsberg	Söding-Sankt Johann
61701	617	Weiz	Albersdorf-Prebuch
61708	617	Weiz	Fischbach
61710	617	Weiz	Floing
61711	617	Weiz	Gasen
61716	617	Weiz	Markt Hartmannsdorf
61719	617	Weiz	Hofstätten an der Raab
61727	617	Weiz	Ludersdorf-Wilfersdorf
61728	617	Weiz	Miesenbach bei Birkfeld
61729	617	Weiz	Mitterdorf an der Raab
61730	617	Weiz	Mortantsch
61731	617	Weiz	Naas
61740	617	Weiz	Puch bei Weiz
61741	617	Weiz	Ratten
61743	617	Weiz	Rettenegg
61744	617	Weiz	St. Kathrein am Hauenstein
61745	617	Weiz	Sankt Kathrein am Offenegg
61746	617	Weiz	St. Margarethen an der Raab
61748	617	Weiz	Sinabelkirchen
61750	617	Weiz	Strallegg
61751	617	Weiz	Thannhausen
61756	617	Weiz	Anger
61757	617	Weiz	Birkfeld
61758	617	Weiz	Fladnitz an der Teichalm
61759	617	Weiz	Gersdorf an der Feistritz
61760	617	Weiz	Gleisdorf
61761	617	Weiz	Gutenberg-Stenzengreith
61762	617	Weiz	Ilztal
61763	617	Weiz	Passail
61764	617	Weiz	Pischelsdorf am Kulm
61765	617	Weiz	Sankt Ruprecht an der Raab
61766	617	Weiz	Weiz
62007	620	Murtal	Fohnsdorf
62008	620	Murtal	Gaal
62010	620	Murtal	Hohentauern
62014	620	Murtal	Kobenz
62021	620	Murtal	Pusterwald
62026	620	Murtal	Sankt Georgen ob Judenburg
62032	620	Murtal	Sankt Peter ob Judenburg
62034	620	Murtal	Seckau
62036	620	Murtal	Unzmarkt-Frauenburg
62038	620	Murtal	Zeltweg
62039	620	Murtal	Großlobming
62040	620	Murtal	Judenburg
62041	620	Murtal	Knittelfeld
62042	620	Murtal	Obdach
62043	620	Murtal	Pöls-Oberkurzheim
62044	620	Murtal	Pölstal
62045	620	Murtal	Sankt Marein-Feistritz
62046	620	Murtal	Sankt Margarethen bei Knittelfeld
62047	620	Murtal	Spielberg
62048	620	Murtal	Weißkirchen in Steiermark
62105	621	Bruck-Mürzzuschlag	Breitenau am Hochlantsch

GKZ	Bezirks- kennziffer	Bezirksname	Gemeindename
62115	621	Bruck-Mürzzuschlag	Krieglach
62116	621	Bruck-Mürzzuschlag	Langenwang
62125	621	Bruck-Mürzzuschlag	Pernegg an der Mur
62128	621	Bruck-Mürzzuschlag	Sankt Lorenzen im Mürztal
62131	621	Bruck-Mürzzuschlag	Spital am Semmering
62132	621	Bruck-Mürzzuschlag	Stanz im Mürztal
62135	621	Bruck-Mürzzuschlag	Turnau
62138	621	Bruck-Mürzzuschlag	Aflenz
62139	621	Bruck-Mürzzuschlag	Bruck an der Mur
62140	621	Bruck-Mürzzuschlag	Kapfenberg
62141	621	Bruck-Mürzzuschlag	Kindberg
62142	621	Bruck-Mürzzuschlag	Mariazell
62143	621	Bruck-Mürzzuschlag	Mürzzuschlag
62144	621	Bruck-Mürzzuschlag	Neuberg an der Mürz
62145	621	Bruck-Mürzzuschlag	Sankt Barbara im Mürztal
62146	621	Bruck-Mürzzuschlag	Sankt Marein im Mürztal
62147	621	Bruck-Mürzzuschlag	Thörl
62148	621	Bruck-Mürzzuschlag	Tragöß-Sankt Katharein
62202	622	Hartberg-Fürstenfeld	Bad Blumau
62205	622	Hartberg-Fürstenfeld	Buch-St. Magdalena
62206	622	Hartberg-Fürstenfeld	Burgau
62209	622	Hartberg-Fürstenfeld	Ebersdorf
62211	622	Hartberg-Fürstenfeld	Friedberg
62214	622	Hartberg-Fürstenfeld	Greinbach
62216	622	Hartberg-Fürstenfeld	Großsteinbach
62219	622	Hartberg-Fürstenfeld	Hartberg
62220	622	Hartberg-Fürstenfeld	Hartberg Umgebung
62226	622	Hartberg-Fürstenfeld	Lafnitz
62232	622	Hartberg-Fürstenfeld	Ottendorf an der Rittschein
62233	622	Hartberg-Fürstenfeld	Pinggau
62235	622	Hartberg-Fürstenfeld	Pöllauberg
62242	622	Hartberg-Fürstenfeld	Sankt Jakob im Walde
62244	622	Hartberg-Fürstenfeld	Sankt Johann in der Haide
62245	622	Hartberg-Fürstenfeld	Sankt Lorenzen am Wechsel
62247	622	Hartberg-Fürstenfeld	Schäffern
62252	622	Hartberg-Fürstenfeld	Söchau
62256	622	Hartberg-Fürstenfeld	Stubenberg
62262	622	Hartberg-Fürstenfeld	Wenigzell
62264	622	Hartberg-Fürstenfeld	Bad Waltersdorf
62265	622	Hartberg-Fürstenfeld	Dechantskirchen
62266	622	Hartberg-Fürstenfeld	Feistritzal
62267	622	Hartberg-Fürstenfeld	Fürstenfeld
62268	622	Hartberg-Fürstenfeld	Grafendorf bei Hartberg
62269	622	Hartberg-Fürstenfeld	Großwilfersdorf
62270	622	Hartberg-Fürstenfeld	Hartl
62271	622	Hartberg-Fürstenfeld	Ilz
62272	622	Hartberg-Fürstenfeld	Kaindorf
62273	622	Hartberg-Fürstenfeld	Loipersdorf bei Fürstenfeld
62274	622	Hartberg-Fürstenfeld	Neudau
62275	622	Hartberg-Fürstenfeld	Pöllau
62276	622	Hartberg-Fürstenfeld	Rohr bei Hartberg
62277	622	Hartberg-Fürstenfeld	Rohrbach an der Lafnitz
62278	622	Hartberg-Fürstenfeld	Vorau

GKZ	Bezirks- kennziffer	Bezirksname	Gemeindename
62279	622	Hartberg-Fürstenfeld	Waldbach-Mönichwald
62311	623	Südoststeiermark	Edelsbach bei Feldbach
62314	623	Südoststeiermark	Eichkögl
62326	623	Südoststeiermark	Halbenrain
62330	623	Südoststeiermark	Jagerberg
62332	623	Südoststeiermark	Kapfenstein
62335	623	Südoststeiermark	Klöch
62343	623	Südoststeiermark	Mettersdorf am Saßbach
62347	623	Südoststeiermark	Murfeld
62368	623	Südoststeiermark	Tieschen
62372	623	Südoststeiermark	Unterlamm
62375	623	Südoststeiermark	Bad Gleichenberg
62376	623	Südoststeiermark	Bad Radkersburg
62377	623	Südoststeiermark	Deutsch Goritz
62378	623	Südoststeiermark	Fehring
62379	623	Südoststeiermark	Feldbach
62380	623	Südoststeiermark	Gnas
62381	623	Südoststeiermark	Kirchbach in der Steiermark
62382	623	Südoststeiermark	Kirchberg an der Raab
62383	623	Südoststeiermark	Mureck
62384	623	Südoststeiermark	Paldau
62385	623	Südoststeiermark	Pirching am Traubenberg
62386	623	Südoststeiermark	Riegersburg
62387	623	Südoststeiermark	Sankt Anna am Aigen
62388	623	Südoststeiermark	Sankt Peter am Ottersbach
62389	623	Südoststeiermark	Sankt Stefan im Rosental
62390	623	Südoststeiermark	Straden

17 Beilage zu Punkt 3.1: Muster für eine Festsetzung des Regierungskommissärs

NAME DER GEMEINDE (BRIEFKOPF)

→ Festsetzung des Regierungskommissärs

Bearbeiter:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

GZ:

Gemeinde XY, am

Ggst.

:

FESTSETZUNG

Begründung:

Text (Sachverhalt und Grund für die Festsetzung durch den Regierungskommissär/die Regierungskommissärin)

Festsetzung:

Festsetzung im Wortlaut

Für die Gemeinde XY
Der Regierungskommissär/die Regierungskommissärin:

(Name des Regierungskommissärs/der Regierungskommissärin)

18 Beilage zu Punkt 10.1.8: Verlängerung eines Kassenüberziehungsvertrages - Muster

Gemeinde XXX

Adresse (*Briefkopf der Gemeinde XXX*)

An

Kreditinstitut

Adresse

Prolongation des Kassenkredites Konto IBAN

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der per 1.1.2015 umzusetzenden Gemeindestrukturreform Steiermark ersuchen wir um Prolongation des uns auf oben angeführtem Konto zur Verfügung stehenden, wiederholt ausnutzbaren Kredites hinsichtlich des Betrages von EUR bis 31.01.2015.

Freundliche Grüße

Datum

.....
Bürgermeister

.....
Vorstandsmitglied

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Siegel

Einverständniserklärung

Ihrem Wunsch entsprechend erklären wir uns mit der Verlängerung der Laufzeit des Ihnen auf oben angeführten Konto eingeräumten, wiederholt ausnutzbaren Kredites in Höhe von EUR bis 31.01.2015 einverstanden.

Alle übrigen Bedingungen und Modalitäten bleiben unverändert aufrecht.

Datum Kreditinstitut

19 Beilage zu Punkt 13: Leitfaden für Gemeindearchive

LEITFADEN FÜR GEMEINDEARCHIVE

Elke Hammer-Luza

Lagerung von Gemeindearchiven

Häufig sind Gemeindearchive aus Unwissenheit oder aufgrund mangelnder Alternativen auf einem nicht isolierten Dachboden oder in einem feuchten Keller gelagert. Die Folgen sind schwerwiegend: Einerseits erleidet das Schriftgut durch die ständigen Temperaturschwankungen bzw. die hohe Luftfeuchtigkeit schweren, teilweise irreversiblen Schaden durch den Befall von Mikroorganismen, speziell durch Schimmelpilze. Andererseits setzen sich aber genauso die Menschen, die in der Folge mit diesem verschimmelten Archivgut hantieren, großer gesundheitlicher Gefährdung aus; Allergien können die Folge sein.

Bei jedem Aktenlager ist daher auf konstante Temperatur und Luftfeuchtigkeit zu achten. Depoträume sollten unbedingt eine gleichbleibende Raumtemperatur zwischen 16 und 19°C und eine konstante relative Luftfeuchtigkeit von 50% aufweisen. In nicht klimatisierten Depoträumen empfiehlt sich ein tägliches Messen der Feuchtigkeit und Temperatur. Bei über 20°C und 55% relativer Luftfeuchtigkeit ist sofortiger Handlungsbedarf gegeben (z. B. Einsatz von Entfeuchtungsgeräten, Lichtschutz durch Abdunkeln und Isolieren von Fenstern). Wichtig ist auch richtiges Lüften der Depoträume, allerdings ist hier darauf zu achten, dass die absolute Luftfeuchtigkeit der Außenluft geringer ist als die des Depotraums.

Die Akten sind auf geeigneten Regalen zu lagern und vor Licht und Staub zu schützen. Dazu können Kartons verwendet werden, die aus chemisch neutralem Material bestehen sollen, um das innen liegende Papier auf die Dauer nicht zu schädigen. Selbstverständlich sind daneben auch Vorkehrungen zu treffen, um das Schriftgut vor Diebstahl, Feuer, Wassereintrüben und dem Eindringen von Schädlingen zu bewahren.

Gemeindearchiv und/oder Heimatmuseum

Archivalien sind keine Museumsgegenstände, Archivalien dürfen nicht mit musealen Objekten vermischt werden. Archivalien verlangen besondere Lagerbedingungen und Sicherungseinrichtungen, die sich mit einem Museumsbetrieb nur schwer verbinden lassen. Archivalien sind nicht dazu geeignet, dauerhaft ausgestellt zu werden, da die Materialien dabei geschädigt werden. Bei der Schaffung regionaler Kultureinrichtungen ist daher auf eine organisatorische und vor allem strikte räumliche Trennung von Archivgut und Museum zu achten. Archivalien, die aus der Gemeindeverwaltung entstanden sind, dürfen nicht privaten Trägerorganisationen überantwortet werden. Die Gemeinde muss für das Gemeindearchiv zuständig bleiben. Die Tätigkeit von privaten Personen oder Vereinen ist oft zeitlich begrenzt, nur eine Gemeinde ist der Garant für Kontinuität.

Aufbau eines Gemeindearchivs

Allgemeiner Grundsatz im Archivwesen ist das sogenannte Provenienzprinzip. Das bedeutet, dass das Archivgut nach dem Entstehungszusammenhang zu trennen ist. Bei Gemeinden spielt das insofern eine Rolle, da oft neben den Akten, die aus der Gemeindeverwaltung entstanden sind, verschiedene Sammlungen von Heimatforschern oder Privatpersonen verwahrt werden. Diese Bestände sind als jeweils eigene Körper zu betrachten. Das eigentliche Gemeindearchiv ist also unbedingt von solchen Sammlungen zu trennen.

Für den Aufbau eines Gemeindearchivs empfiehlt sich die Anlegung von Sachgruppen, wie sie auch im Einheitsaktenplan von 1950 zu finden sind. Dieser Einheitsaktenplan wurde mit Verordnungs- und

Amtsblatt für das Land Steiermark Nr. 1/1951 allen steirischen Gemeinden dringendst empfohlen. Er gliedert sich in folgende Hauptpunkte:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Polizei (Öffentliche Sicherheit und Ordnung)
- 2 Schulwesen
- 3 Kulturwesen
- 4 Fürsorgewesen und Jugendhilfe
- 5 Gesundheitswesen und körperliche Ertüchtigung
- 6 Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
- 7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung
- 8 Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen
- 9 Finanz- und Vermögensverwaltung

Sieht die laufende Registratur einer Gemeindeverwaltung andere Gruppen vor, so ist es natürlich sinnvoller und auch gerechtfertigt, den Aufbau des Archivs nach dieser bereits bestehenden Ordnung vorzunehmen.

Archivwürdigkeit von Gemeindeakten

Nicht alles Schriftgut, das bei der Gemeindeverwaltung anfällt, ist dauerhaft aufzubewahren. Wichtige Richtlinien zur Aufbewahrung bzw. zum Ausscheiden von Aktenbeständen bei den Gemeinden finden sich im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 18. April 1958 (45. Jg., Stück 16, Nr. 163).

Dauernd aufzubewahren sind aus Gründen der Rechtssicherheit unter anderem:

- Urkunden und Verträge
- Urkunden, Akten und sonstige Unterlagen, die sich auf Stiftungen und Fonds beziehen
- alle Behelfs- und Nachschlagebücher (Eingangsprotokolle, Indizes, Register, Rechnungsbücher etc.)
- alle Sitzungsprotokolle, insbesondere des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse (inkl. stenographischer Originalniederschriften und Einladungen zu Sitzungen)
- Akten über Organisation und Tätigkeit der Gemeindeverwaltung
- Personalunterlagen der Gemeindefunktionäre und Personalakten der Gemeindebediensteten
- Akten über Gemeindefunktionäre, Gemeindegebiet und Gebietsänderungen
- Akten über Besitz, Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde oder zu deren Beurteilung wichtige Unterlagen, Akten über ebensolche des Bundes, des Landes, der Kirchen oder einzelner Personen, z. B. über Wege und Straßen, Wasserrecht, Gewerbeberechtigungen usw.
- Akten über größere Ausgaben und besondere bzw. bedeutende Projekte, besonders über Bauführungen der Gemeinde
- Personenstandsaufnahmen und Volkszählungsoperate, statistisches Material überhaupt

Archivwürdig und dauernd aufzubewahren sind aus historischen Gründen außerdem:

- Schriftstücke, denen bleibender Wert beizumessen ist als Quelle auf den Gebieten des Kultuswesens, der Kultur und Kunst, der Volkskunde, Familienkunde, Technik, Wirtschaft, insbesondere für Politik, Gemeinschaftsleben, Bevölkerungsentwicklung und Sozialgeschichte Auswertbares, samt den dazu gehörigen Beilagen, Bauprogrammen, Skizzen und Plänen.

Eine genauere Auflistung einzelner archivwürdiger Sachgruppen findet sich im Anhang. Sie versteht sich jedoch lediglich als Vorschlag und ist jederzeit erweiterbar!

Nicht archivwürdig sind jedenfalls:

- Gesetzesblätter, Verordnungen (in vielfacher Überlieferung vorhanden)

- Doppelstücke oder gedrucktes Massengut (z. B. Flugblätter, Verlautbarungen, nur ein Musterstück)
- leere Formulare, Briefumschläge
- Kontoauszüge, Rechnungen (nach Ablauf der gesetzlichen Behaltefrist)

Gesetzliche Bestimmungen

Das Gesetz vom 16. April 2013 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Steiermärkisches Archivgesetz) (LGBl. Nr. 59/2013, Novelle Nr. 64/2013) setzt unter § 16 (1) fest: *„Gemeinde und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Kommunalarchivgut in einem eigenen oder gemeinsam geführten kommunalen Archiv zu archivieren, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass sich die Räumlichkeiten für die Verwahrung von Archivgut eignen.“*

Die Gemeinden haben also nicht nur die gesetzliche Verpflichtung, ihre Akten geordnet zu verwahren, sondern auch ein Gemeindearchiv einzurichten und zu verwalten. Nach § 16 (2) ist auch die Nutzung des Gemeindearchivgutes sicherzustellen, das heißt, es sind entsprechende Schutzfristen einzuhalten bzw. andere Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Bei Gemeindezusammenlegungen bleibt diese Verpflichtung selbstverständlich aufrecht; die neu entstandene Gemeinde hat für das Gemeindearchiv der in ihrer Kommune aufgegangenen Gemeinden Sorge zu tragen.

Abgabe eines Gemeindearchivs in das Steiermärkische Landesarchiv

Das Steiermärkische Landesarchivgesetz legt in § 16 (3) fest: *„Ist eine fachgemäße Verwahrung von Kommunalarchivgut in einem kommunalen Archiv nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, kann das Kommunalarchivgut dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden. Die Übernahme und Archivierung durch das Landesarchiv erfolgt nach Maßgabe vorhandener Ressourcen. Kommt es zu einer Übernahme durch das Landesarchiv, geht das Kommunalarchivgut in das Eigentum des Landes über und unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.“*

Wenn keine Möglichkeit besteht, die älteren Archivbestände vor Ort gesichert zu verwahren, bietet das Steiermärkische Landesarchiv im konkreten Fall an, Gemeindearchivalien, die vor dem Jahr 1950 entstanden sind, zu übernehmen.

Voraussetzungen für eine solche Übernahme sind:

- Über jede Übernahme wird ein schriftlicher Vertrag errichtet.
- Die Gemeindearchivalien werden in das Eigentum des Steiermärkischen Landesarchivs übertragen. Damit sind sie für die allgemeine Benützung nach den Personen- und Datenschutzbestimmungen zugänglich.
- Die Archivalien werden von der jeweiligen Gemeinde gereinigt und vorgeordnet dem Steiermärkischen Landesarchiv zugestellt, wobei die Gemeinde für den Transport aufkommt.
- Das Steiermärkische Landesarchiv ist berechtigt, eine Bewertung vorzunehmen und nicht archivwürdiges Material auszusondern.

Anhang – Archivwürdigkeit von Gemeindeakten

Nach dem Muster des Einheitsaktenplanes kommt nachfolgenden Aktengruppen besondere Bedeutung zu. Diese wären in jedem Fall aufzubewahren:

- 003 Gemeinde (0: Gemeindegebiet, 1: Name, Wappen und Siegel, 4: Gemeindebewohner und Ehrenbürger, 5: Bürgerversammlungen, 6: besondere Ereignisse in der Gemeinde, 10/11: Heimatrecht)
- 004 Organe der Gemeinde
- 005 Politische Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde
- 010 Geschäfts- und Dienstbetrieb (0: Kanzlei- und Geschäftsordnung, Aktenplan)
- 012 Personalangelegenheiten (10: Personalakten)

- 013 Einrichtungen der Hauptverwaltung (1: Pressenachrichten über die Gemeinde)
- 021 Rechtsangelegenheiten der Gemeinde
- 022 Statistik
- 023 Standesamt
- 028 Nachkriegsangelegenheiten (Besatzungsangelegenheiten, Kriegsgräber)
- 029 Liquidierungen der NSDAP, Deutsches Eigentum

- 130 Meldeamt, Meldewesen
- 131 Passwesen, Ausländerpolizei
- 141 Polizeiliche Strafsachen, Kriminalpolizei (0: Erhebungen in größeren Strafsachen)
- 150 Vereins- und Versammlungswesen
- 153 Bau- und Feuerpolizei
- 154 Gesundheitspolizei
- 156 Schädlingsbekämpfung
- 158 Sittenpolizei

- 201 Ortsschulrat
- 21/22 Volksschule, Hauptschule
- 28 Schülerheime

- 32 Kunstpflege, Literatur, Rundfunk
- 332 Gemeindebücherei
- 34 Gemeinschaftspflege
- 35 Heimat- und Brauchtumpflege (Schützen- und Trachtwesen, Heimatmuseum, Gemeindechronik, Heimatarchiv, Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz)
- 36 Archive

- 400 Fürsorgerecht, Fürsorgeangelegenheiten (v. a. Fürsorgestatistik, gemeindliche Fürsorge)
- 410 Offene Fürsorge
- 430 Freiwillige Fürsorgeleistungen der Gemeinde
- 443 Kriegsgefangene, Heimkehrer
- 45 Einrichtungen des Fürsorgewesens (Verwaltung, „Krüppelanstalten“, Blindenanstalten, Taubstummenanstalten, Altersheim, Obdachlosenheime, Herbergen, Wärmestuben, Volksküchen etc.)
- 48 Einrichtungen der Jugendhilfe (Säuglingsheime, Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderheime, Erziehungsanstalten, Lehrlingsheime, Ausspeisungen etc.)

- 511 Sprengelarzt, Gemeindearzt, Distriktsarzt
- 512 Hebammen, Schwestern
- 521 Gemeindekrankenhaus
- 523 Frauenklinik u. a. Heil-, Pflege- und Beratungsstellen (sofern sie gemeindeeigen sind)
- 54 Sportvereine, Sportverbände, Sportförderung, Sportveranstaltungen

- 61 Planungswesen Bausachen, Wohnsiedlungsgesetz, Grundstücksverkehr
- 621 Wohnungsbau der Gemeinde
- 63 Siedlungswesen (Siedlungsgenossenschaften, einzelne Siedlungen)
- 664 Gemeinestraßen, -wege, -brücken
- 665 Konkurrenzstraßen und Interessentenwege
- 666 Güterwege, Feldwege, Notwege

- 667 Wanderwege, Touristenwege, Radfahrwege

- 713 Kanalisation, Abwässer
- 716 Feuerwehr, Feuerlöschwesen
- 717 Gemeindefriedhof
- 721 Marktwesen
- 722 Badewesen
- 723 Park- und Gartenanlagen
- 725 Wasserversorgung, Wasserleitung, öffentliche Brunnen
- 726 Brückenwaage
- 76 Verkehrsförderung, Verkehrswesen (Fahrplangestaltung, Haltestellen etc.)
- 77 Fremdenverkehr (Maßnahmen zur Förderung)

- 8 Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligung: Gemeindewerke und Energieversorgung (Elektrizität, Wasserwerk, Gaswerk etc.), Straßenbahnen und Autobusbetriebe, Privatbahnen und Kleinbahnen, Umschlagbetriebe und Lagerhäuser, Unternehmen der Verkehrsförderung, Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, industrielle und gewerbliche Unternehmen, Kurbetriebe, sonstige Unternehmen.

- 91 Allgemeines Kapital- und Fahrnisvermögen (Verwaltung des Gesamtvermögens, Vermögensübersichten, Kapitalvermögen, Rücklagen, Schulden und Bürgschaften, Fahrnisvermögen)
- 92 Liegenschaftsvermögen (Bebaute und unbebaute Grundstücke, Wald- und Alpbesitz, Grundstücksgleiche Rechte)
- 93 Sondervermögen (Stiftungsvermögen, Waldgenossenschaften, Agrargemeinschaften etc.)
- 941 Gemeindeabgaben (nur im Einzelfall: Hundesteuer, Hand- und Zugdienste)